

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

| | |
|--|-------------|
| AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung - Wiener Krankenanstaltenverbund | DVR 0000191 |
| VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion, Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien | |
| Sachb.: Alfred Wolf E-Mail ¹ : ssceinkauf@wienkav.at Fax.: +43 1 40409 - 99 67109 Tel. : +43 1 40409 - 67107 | |
| Kennwort: Computertomograph KFJ | |

| |
|--|
| BIETER/FIRMA: Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut (Bieter- u. Arbeitsgemeinschaften siehe Beilage 13.06), Standort, Firmenstampiglie: |
| Für allfällige Rückfragen: |
| Sachb.: _____ |
| E-Mail ¹ : _____ |
| Fax ¹ : _____ |
| Telefon: _____ |

Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):

**Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage
für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund - Kaiser Franz Josefsplatz**

Gegenstand der Leistung: CPV-Zuordnung: 33115100 CT-Scanner

ART DES AUFTRAGES:

Lieferauftrag

ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:**02.10.2017 um 10:00 Uhr**

Preisbasis ist das Datum des Ablaufs der Angebotsfrist

VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS

eines Leistungsvertrages

ZUSCHLAGSFRIST:**5 Monate**

Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen
des Bundesvergabegesetzes 2006:
für den Oberschwellenbereich

PREISART:

Festpreise (Lieferung)
Veränderliche Preise – siehe SR 75 - Pkt. 10

ART DES VERGABEVERFAHRENS:

Offenes Verfahren

ERSTELLUNG DER PREISE:

Preisangebotsverfahren

Es handelt sich um kein Los eines Gesamtauftrages

TEILANGEBOTE:

nicht zugelassen

Für die Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag
erteilt werden soll, wird keine elektronische Auktion
durchgeführt.

ALTERNATIVANGEBOTE:

nicht zugelassen

ABGABE ELEKTRONISCHER ANGEBOTE:

nicht zugelassen

ABÄNDERUNGSANGEBOTE:

nicht zugelassen

¹ Zur rechtsgültigen Übermittlung von Unterlagen und Informationen (§ 43 (6) bzw. § 204 (6) BVergG 2006).

ANGEBOT

1. Ich (Wir) biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung(en) unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307) nach Maßgabe der Besonderen Angebotsbestimmungen (Beilage 13.03) und der unten angeführten, in der vergebenden Stelle aufliegenden Ausschreibungsunterlagen zu den im Leistungsverzeichnis eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen an.
2. Ich (Wir) anerkenne(n) für den Fall der Abgabe eines Datenbestandes auf einem Datenträger gemeinsam mit einem automatisationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und ausgedruckten Kurzleistungsverzeichnis die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung.
3. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:
 1. Die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
 2. Die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“;
 3. Das Leistungsverzeichnis (Beilage 13.01);
 4. Bei Vorliegen von Langtextverzeichnis und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig.
 5. Pläne, Zeichnungen, Muster, Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.;
 6. Besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
 7. Die Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02);
 8. Die Generellen Einkaufsbedingungen des KAV (Beilage 13.10);Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 313)*
Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314)*
4. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistung(en) zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Voraussichtlicher Leistungsbeginn: **1. Quartal 2018**

Leistungsfrist: acht Wochen ab Versenden des Bestellscheines von der jeweiligen Anstalt

Siehe BVB Punkt 8 (Beilage 13.02)

Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der Gesamtleistungsfrist für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von
EUR 1.000,-- je Kalendertag
einbehalten wird.
Die Vertragsstrafe **ist mit 5 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises)** begrenzt.

5. entfällt

* Im Internet unter <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/> abrufbar.

6. Es erfolgt **eine** förmliche Übernahme der erbrachten Leistungen durch die jeweilige Anstalt.
Zum Zeitpunkt der Übernahme sind dem Auftraggeber die Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat, zu übergeben.
Eine Medizintechnikgarantie **wird** vereinbart (siehe Pkt. 22 Besondere Vertragsbestimmungen, Beilage 13.02).
7. Ich (Wir) anerkenne(n), dass ich (wir) für die vertragsmäßige Beschaffenheit der durchgeführten Leistung(en) Gewähr zu leisten habe(n). Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.

Sämtliche innerhalb dieses Zeitraumes bekannt gegebenen Mängel werden von mir (uns) ohne gesonderte Vergütung behoben. Die Anwendbarkeit der §§377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. (Wir) anerkenne(n), dass zur Sicherstellung der mir (uns) obliegenden Gewährleistungsverpflichtungen – sofern wir keine Bankgarantie oder ein anderes Sicherstellungsmittel gemäß § 85 Abs 2 BVergG vorlegen – ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2% der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich österreichischer Umsatzsteuer) aufgerundet auf volle EUR 100,- auf die Dauer der Gewährleistungspflicht zurückbehalten wird.
9. Es erfolgt **eine** Schlussfeststellung der erbrachten Leistungen.
Es werden **Festpreise** vereinbart. Diese beziehen sich nur auf die Lieferleistungen. Für Wartungsleistungen gelten veränderliche Preise. Folgende Grundlagen werden für die Umrechnung veränderlicher Preise festgelegt:
- 10.

Als Grundlage für die Umrechnung der veränderlichen Preise, die nicht in Anteile Lohn und Sonstiges aufgegliedert sind, gilt der Durchschnitt

des Harmonisierten Verbraucherpreisindex „HVPI“ (Jahresdurchschnitt 2015 = 100 %)

<http://www.statistik.at>

Siehe auch Besondere Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02).

Als Grundlage für die Umrechnung der veränderlichen Preise, die in Anteile Lohn und Sonstiges aufgegliedert sind, gelten:

Für den Preisanteil „Lohn“:

erfolgt die Preisumrechnung nach den Empfehlungen des Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder ein an dessen Stelle tretendes gleichwertiges Gremium.

Für den Preisanteil „Sonstiges“:

erfolgt die Preisumrechnung nach dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnitt 2015 = 100 %) siehe auch <http://www.statistik.at>

Für den Fall, dass bereits KAV-weite Regelungen bezüglich der Indexanpassung vereinbart wurden, sind diese anzuwenden.

11. Die Abrechnung ist gemäß BVB Punkt 6 (Beilage 13.02) durchzuführen.
12. Die Rechnung(en) für erbrachte Leistung(en) sind einzureichen bei:

Siehe BVB Punkt 6 (Beilage 13.02) Auf jeder Rechnung ist die UID-Nummer der Stadt Wien anzuführen.

Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: ATU 36801500

Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage.

13. Dem Angebot sind anzuschließen:

wurden vom Bieter angeschlossen:

- 13.01 Leistungsbeschreibung
- 13.01.1 Betriebs- / Instandhaltungsblatt
- 13.01.2 Medizintechnik Erfassungsblatt
- 13.01.3 Geräteanschlussblatt
- 13.01.4 Preisabfrage (Eventualposition)
- 13.02 Besondere Vertragsbestimmungen (BVB)
- 13.03 Besondere Angebotsbestimmungen (BAB)
- 13.04 Preiserstellungsblatt
- 13.05 IT-Mindestkriterien, IT-spez. Unterlagen für den Anschluss MT Systeme, Allg. IT-Kriterien
- 13.06 Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
- 13.07 Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse, Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern und Erklärung des Subunternehmers
 - 13.07.1 Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse
 - 13.07.2 Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern
 - 13.07.3 Erklärung des Subunternehmers
- 13.08 Eignungsnachweise oder Eigenerklärung
(Bei Vorlage einer Eigenerklärung die Eignungsnachweise über Aufforderung)
 - 13.08.1 Liste der für die Eignungsprüfung erforderlichen Nachweise
(inkl. beigelegte Bieterachweise) Seitenanzahl: ___
 - 13.08.2 Referenzliste Seitenanzahl: ___
 - 13.08.3 Referenznachweis(e) Seitenanzahl: ___
- 13.09 Einweisungsnachweis
- 13.10 Generelle Einkaufsbedingungen des KAV
- 13.11 PVC - Liste
- 13.12 Bestbieterermittlung
- 13.13 Objektbesichtigungsbestätigung
- 13.14 Datenschutzvertrag und MA 15 (Richtlinie 23)
- 13.15 Update / Upgrade
- 13.16 Musterblatt für Angebotskuvert

..... Seitenanzahl:² ___

14. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

SR 75

²Angaben des Bieters, z.B. Begleitschreiben (ohne allgemeine Geschäftsbedingungen) mit der Angabe der Seitenanzahl

| | | |
|---|------------|-------|
| Mein (Unser) Angebot schließt mit einem | | |
| Gesamtpreis von | EUR | |
| Österreichische Umsatzsteuer³ % | EUR | |
| Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) | EUR | |

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en) samt Name(n) in Blockbuchstaben⁴, bei Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern (keine kopierten oder gescannten Unterschriften):

Das Fehlen dieser Unterschrift(en) stellt einen unbehebbaran Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes. (siehe Besondere Angebotsbestimmungen – Beilage 13.03)!

ANGEBOTSPRÜFUNG:

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Angebot richtig befunden | |
| <input type="checkbox"/> Angebot rechnerisch richtig gestellt (kurze Darstellung) | <input type="checkbox"/> Angebot ausgeschieden (kurze Begründung) |
| <input type="checkbox"/> Niederschrift zur Angebotsprüfung vom _____ beiliegend. | |

Wien, am: _____ Unterschrift(en): _____

³ Der Bieter hat beim Abweichen vom Normsteuersatz 20 % die rechtlichen Grundlagen hierfür nachzuweisen.

⁴ Diese Unterfertigung gilt gemäß § 78 (7) BVerG 2006 für sämtliche Bestandteile des Angebotes, welche vom Bieter im Punkt 13 des SR 75 anzugeben sind.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

über eine

COMPUTERTOMOGRAPHIEANLAGE

01.01 Allgemeine Informationen

Abteilung Medizintechnik:

Name: OWKM. Franz Horvath
Abteilung: Kaiser Franz Josef Spital, Abteilung Medizintechnik
Tel.: +43 (1) 60109 - 71522
Fax.: +43 (1) 60109 - 1519
Email: franz.horvath@wienkav.at

Medizinische Abteilung:

Name: Frau OA Dr.ⁱⁿ Rosmarie Valenta
Abteilung: Kaiser Franz Josef Spital, Zentralröntgeninstitut
Tel.: +43 (1) 60191 - 73634
Fax: +43 (1) 60191 - 73609
Email: rosmarie.valenta@wienkav.at

Beginn der Mindestanforderungen

Nachfolgend angeführte Anforderungen müssen vom angebotenen System erfüllt werden. Jene Angebote, welche diese nicht erfüllen, werden von der Bestbieterermittlung ausgeschlossen!

01.02 Computertomograph

01.02.01 Medizinisches Anforderungsprofil:

Der CT neu soll für folgende Leistungen ausgerichtet sein:

- Durchführung von CT gezielten Interventionen, z.B. CT gezielte Punktionen und Drainagen, Infiltration, CT gezielte Schmerztherapie
- Onkologische Untersuchungen: Primäruntersuchungen und Verlaufskontrolle der onkologischen Patienten, insbesondere von Tumoren des Thorax und Abdomens, Staging unter Anwendung moderner Kriterien und gängiger Standards (RECIST). Anwendung von Dual Energy und Tumor Perfusionsmessungen.
- Neurologische Untersuchungen: insbesondere unter Anwendung der Neuro Perfusion und Neuro low dose Programmen in der Evaluierung akuter Schlaganfallpatienten (Stroke Center)
- Spezielle Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere unter Anwendung von „LOW DOSE Programmen“
- Basale Herzbildgebung, spezielle Anforderungen Ortho/Unfall
- Durchführung aller Standarduntersuchungen

Technische Anforderungen bestehen insbesondere für:

- Untersuchungen in LOW DOSE Technik mit iterativer Rekonstruktion.
- Anwendung der Dual Energy Bildgebung, insbesondere auch Techniken zur Reduktion von Artefakten

01.02.02 Technisches Anforderungsprofil des CT Scanners:

- ⇒ Es darf nur Hard- und Software angeboten werden, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung bereits für den Patientenbetrieb zugelassen ist
- ⇒ Mindestens 128 erfasste (gemessene) Schichten pro Rotation
- ⇒ Absenkbarer Patientenlagerungstisch mit maximaler Tischbelastung von mindestens 220kg (bei garantierter Positioniergenauigkeit), Scanbereich mindestens 200cm
- ⇒ Gantryöffnung (Durchmesser der Patientenöffnung im engsten Bereich) mindestens 78cm
- ⇒ Angulation mindestens +/- 30° im Sequenz und Spiralmodus
- ⇒ Bildrekonstruktion parallel zum fortlaufenden Scan
- ⇒ Maximales Messfeld mindestens 500mm
- ⇒ Bildspeicher mit einer Kapazität von mind. 200.000 Bilddatensätze (bei einer Bildgröße von 512x512 Bit) zur temporären Archivierung
- ⇒ Ultrakurze 360 Grad Rotationszeiten von max. 280ms

-
- ⇒ Generatorleistung größer gleich 90 kW
 - ⇒ Rekonstruktionsleistung von mindestens Schichtbilder 60 Schichtbilder / Sekunde bei einer Bildgröße von 512x512 Bit unter allen Aufnahmebedingungen
 - ⇒ Programm für Kontrastmittel Bolus Tracking

 - ⇒ **Bildaquisition:**
 - Maximale zeitliche Auflösung von 145ms für 180° Herzuntersuchungen
 - Protokolldefinierte automatische Erzeugung von Sekundär Rekonstruktionen und 3D Rekonstruktionen
 - Hard- und Software für EKG getriggerte Untersuchungen
 - Hard- und Software für Dual Energy Mode ohne Einschränkungen in Bezug auf Bildqualität und räumlicher Auflösung
 - Akquisition von Perfusionsuntersuchungen mit einer Scanlänge von mindestens 12cm
 - Akquisition von dynamischen Untersuchungen mit einer Scanrange von mindestens 16 cm
 - Hard und Software für interventionelles CT (**Flouro Modus**) bestehend aus
 - Interventionsprogramm mit der Möglichkeit zur Pfadplanung und automatischer Nadeldetektion
 - Nahbedienungseinheit für Interventionen im Untersuchungsraum
 - Live Bild Betrachtungsmöglichkeit im Untersuchungsraum mittels Deckenstativ und 2 Monitoren
 - Möglichkeit zur Aussparung von direkter Strahlung bei Prozeduren
 - Software zur Reduktion von Metallartefakten
 - ⇒ Umfassende Geräteausstattung, um dem **ALARA-Prinzip** bezüglich Strahlenbelastung zu entsprechen. Besonders gefordert sind:
 - Automatische Echtzeit Dosisregelung während des Scans gleichzeitig in Scanebene (X/Y) und Patientenlängsebene (Z-Achse) in Abhängigkeit der momentanen anatomisch bedingten Schwächung.
 - Automatische Anpassung der kV an die Patientengröße und den Patientendurchmesser.
 - Modellbasierte Iterative Rekonstruktion der letzten Generation.
 - Möglichkeit zur Aussparung von direkter Strahlung bei Prozeduren
 - ⇒ **DICOM 3.0-Schnittstelle** mit den Funktionen DICOM-Send, -Receive, -Query/Retrieve, -Basic Print, -Get Worklist, -Storage Commitment (SC) und -MPPS (,Modality Performed Procedure Steps').

⇒ **Zubehör (Mindestumfang):**

- Papierrollenhalter
- Auflagematte
- Kopfstütze mit Fixierungskeilen in verschiedenen Größen
- Klettbänder / Fixierungsgurte
- Lagerungshilfen entsprechend dem medizinischen Leistungsspektrum
- Im System integrierte Gegensprechanlage
- CT-Prüfkörper (Phantome) inklusive allfällig erforderlicher Software zur Qualitätssicherung (Konstanzprüfung)

01.03 Schulungskonzept

Es ist ein umfassendes **Schulungskonzept** für 10 Radiologen und 15 Radiologietechnologen einzurechnen. Die Schulungen müssen Vorort erfolgen.

Die Schulung gliedert sich in folgende Bereiche auf:

1. Schulung vor Patientenbetrieb
2. Schulung im Patientenbetrieb
3. Nachschulung nach 2 Monaten Patientenbetrieb

01.04 Umbau / Aufstellungsort

Eine Installationszeit von maximal 3 Wochen inkl. Abbau, Rücknahme und Abtransport der Altanlagen, Installation und Inbetriebnahme der Neuanlage im vorgesehenen Leistungsumfang ist zwingend einzuhalten.

Tatsächlich angebotene Umbauzeit, definiert als Ausfallstage der Röntgen-Versorgung Zeitpunkt Betriebsende derzeitiger Anlagen bis zum Beginn Probetrieb/Einweisung der neuen Anlagen.

- Im Preis sind die Kosten für die Erarbeitung von Aufstellungsvarianten und das Erstellen des Aufstellungs- und Installationsplanes einzurechnen. Der CT muss unter Einhaltung sämtlicher technischen und rechtlichen Richtlinien und Auflagen (z.B.: Verkehrswegbreiten) im dafür vorgesehenen Untersuchungsraum installiert werden.
- Im Preis sind sämtliche Kosten für den Abbau, die Ausbringung, den Transport und die Entsorgung der vorhandenen CT Komponenten (inklusive schriftlicher Bestätigung der fachgerechten Entsorgung) und sämtliche Kosten für die Anlieferung, Einbringung und Installation des angebotenen Systems einzurechnen.
- Die Anlagen sind komplett mit allen für die Montage erforderlichen Teilen, Kabeln usw. betriebsfähig anzubieten, inklusive Inbetriebnahme, Dokumentation und Abnahmeprüfung.
- Das angebotene System muss in den vorhandenen Räumlichkeiten des Krankenhaus SZX Institut für Radiologie – Schnittbildzentrum – CT 2 (CT Untersuchungsraum, Bedienraum, Technikraum) installiert werden. Sämtliche Technikschränke sind im eigens dafür vorgesehenen Technikraum zu verorten.
- Seitens des Hauses wird eine Wasserkühlung mit Pumpenversorgung im Ausmaß von ca. 15kW mit einer Vorlauftemperatur von 7°C für die Kühlung des CT's zur Verfügung gestellt. Sollte die Abwärme des CT's nur über die Lüftung des Raumes abgeführt werden, so ist ein entsprechendes Umluftkühlsystem auf Kosten des Bieters vorzusehen. Diese ist so einzubauen, dass eine Revision jederzeit leicht möglich ist. Die notwendige Regelungen und Komponenten zur Raumkühlung (Bedienteil, Pumpengruppe für trockene Kühlung) sind vorzusehen. Die Lufteinbringung hat zugfrei zu erfolgen. Die Hygienevorschriften für eine trockene Kühlung sind einzuhalten, wenn direkt im Raum gekühlt wird. Die Durchtritte der Haustechnik durch den Strahlenschutz sind entsprechend herzustellen. Der Einbau hat unter Berücksichtigung der Lage der Lüftung der Frischluftanlage des Hauses zu erfolgen. Es ist ein möglichst geringer Schallpegel der Umluftkühlung einzuhalten. Die Anlagenteile sind schall entkoppelt aufzustellen und anzuschließen. Gekühlte Anlagenteile sind zum Beispiel mit einer Kautschukisolierung Kältezudämmen (inkl. Lüftungskanäle, Kühlgeräte etc.); die notwendigen Filteranlagen nach H6020 sind herzustellen.
- Es sind alle erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Preis einzurechnen.

Die Arbeiten müssen zur Gänze (inklusive etwaiger dafür notwendiger Nebenleistungen wie z.B. Hygienegutachten, Einreichunterlagen, Maurer- und Stemmarbeiten, Elektrikerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Regelungsarbeiten, Wärmedämmarbeiten, Anpassung der abgehängten Decke, die neue MSR ist in die bestehende MSR einzubinden, usw.) vom Lieferanten des CT- Systems übernommen werden!

Es muss eine nachweisliche Begehung des Aufstellungsortes erfolgen, mit dem Angebot sind für alle Gewerke die ausführenden Firmen und Preisen abzugeben.

01.05 Server Client Lösung / Technisches Anforderungsprofil Auswerteworkstations

Gefordert ist eine Server Client Lösung bestehend aus einem zentralen Server und mindestens 3 Stück Clients (Auswerteworkstation) zusätzlich zu den Bedienkonsolen, offen für alle Hersteller (Multi Vendor). Die Clients müssen über ein Doppelmonitorsystem mit mindestens 24" Bildschirmdiagonale verfügen.

Ein solches Server Client Auswertesystem ist bereits vor Ort installiert (Syngo Via) und kann natürlich auch entsprechend der im LV geforderten klinischen Auswertepakete aufgerüstet werden. In diesem Fall hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Bilddaten des CT Scanners zu sämtlichen geforderten Auswertepaketen kompatibel sind und somit alle geforderten Auswertungen durchgeführt werden können (wie z.B. Perfusion, Dual Energy,..)!

Folgende Softwareauswertepakete müssen am Server vorhanden sein und zumindest für folgende Detailauswertungen und gleichzeitig für die unten angeführte Useranzahl im Floating License Prinzip auf den Clients verwendet werden können:

01.05.01 Programm für Cardioauswertung (Lizenz für 2 User)

- Berechnung des Calcium Scores nach Agatston
- Automatische Segmentierung der Koronarien
- Automatische Benennung der Gefäße
- Automatisierte Darstellung des Gefäßquerschnittes
- Automatische Stenosevermessung
- Automatische Volumsberechnung des linken und rechten Ventrikels
- Automatische Berechnung der EF im linken und rechten Ventrikel

01.05.02 Programm zur Vaskularauswertung (Lizenz für 3 User)

- Automatische Segmentierung der Gefäße
- Automatische Benennung der Gefäße
- Automatisierte Darstellung des Gefäßquerschnittes
- Automatische Stenosevermessung

01.05.03 Programm zur Auswertung von Dual Energy Scans (Lizenz für 1 User)

- Berechnung und Darstellung von virtuell Unenhanced Bildern
- Berechnung und Darstellung von kalzifizierten und nicht kalzifizierten Steinen
- Berechnung und Darstellung von Gout
- Berechnung zur Metallartefaktreduktion
- Berechnung und Darstellung von frischer vs. alter Blutung
- Berechnung und Darstellung von Läsionen im Knochenmark
- Berechnung und Darstellung der Lungenperfusion
- Berechnung und Darstellung von Verkalkungen
- Knochensubtraktion bei CTAs

01.05.04 Programm zur Auswertung von cerebralen Perfusionsstudien (Lizenz für 2 User)

- Berechnung und Darstellung der MTT (Mean Transit Time)
- Berechnung und Darstellung der TTP (Time To Peak)
- Berechnung und Darstellung des BF (Blood Flow)
- Berechnung und Darstellung des BV (Blood Volume)
- Berechnung und Darstellung des TTD (Time To Drain)

01.05.05 Programm zur Auswertung des Colons (Lizenz für 1 User)

- Automatische synchronisierte Echtzeitdarstellung in Bauch- und Rückenlage
- Automatische Pfaderkennung
- CAD- unterstützte Polypenerkennung
- Automatische Polypenvermessung
- Automatische Auffaltung des Colons
- Erkennung und Segmentierung von markierten Stuhlresten

01.06 Abnahme / Abkauf

Demontage, Abholung und Entsorgung bzw. Verwertung der vorhandenen Anlage

Type: Somatom Sensation open
Hersteller: Siemens
Baujahr: 2007

Ende der Mindestanforderungen

Eventualposition Programm zur onkologischen Auswertung (Lizenz für 1 User)

Nachfolgende Eventualposition (Beilage 13.01.4) dient nur der Kostenabfrage und ist daher nicht in die Wartungspauschale und in den Gesamtpreis einzuberechnen.

- automatische Detektion von Lungenrundherden mittels CAD
- automatische Volumens- Darstellung und -Berechnung von Läsionen
- Automatisiertes Vermessen von Tumoren nach RECIST und WHO Kriterien
- Automatischer Übertrag der Ergebnisse und Findings von der Voruntersuchung auf die aktuelle Untersuchung
- Automatische Registrierung von unterschiedlichen Studienzeitpunkten
- Automatische Segmentierung der Datensätze
- Programm zur automatischen Segmentierung und Benennung von Wirbelkörpern und Rippen mit der Möglichkeit der aufgefalteten Rippendarstellung in einer Ebene

Abfragen – nicht bewertungsrelevant

Bau- und Haustechnische Abfragen:

Es ist ein Beiblatt zu erstellen, auf dem das Gewicht und die Lastverteilung aller angebotenen Komponenten angeführt werden muss!

Untersuchungsraum:

Zugelassener Temperaturbereich: bis°C

Zugelassene relative Luftfeuchtigkeit: bis%

Temperaturgradient:°C/h

Bedienraum:

Zugelassener Temperaturbereich: bis°C

Zugelassene relative Luftfeuchtigkeit: bis%

Temperaturgradient:°C/h

Technikraum:

Zugelassener Temperaturbereich: bis°C

Zugelassene relative Luftfeuchtigkeit: bis%

Temperaturgradient:°C/h

Wärmeabgabe bei Scanbetrieb (Volllast):

in den Untersuchungsraum kW

in den Bedienraum kW

in den Rechnerraum kW

an ein externes Kühlsystems kW

Elektrischer Anschlusswert:A

NetzspannungV

Leistungsaufnahme für das gesamte System kVA

NetzzinnenwiderstandmOhm

Minimaler Raumbedarf Untersuchungsraumm x.....m

Minimaler Raumbedarf Bedienraumm x.....m

Minimaler Raumbedarf gesamtm x.....m

BETRIEBS- / INSTANDHALTUNGSBLATT

Inspektion / wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung STK gemäß Medizinproduktegesetz:

keine erforderlich.

Vorschreibung gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung:

Intervall: Monate

Geräteausfallzeit pro Prüfung (Inspektion) am Einsatzort:

Kalibration / Eichung / messtechnische Kontrollen gemäß Medizinproduktebetreiberverordnung:

keine erforderlich.

Vorschreibung gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung:

Intervall: Monate

Geräteausfallzeit pro Prüfung (Kontrolle) am Einsatzort:

Wartung und sonstige Instandhaltungsmaßnahmen,

keine erforderlich. Empfehlung gemäß

Vorschreibung gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung:

Intervall: Monate

Geräteausfallzeit pro Wartung am Einsatzort:

Sonstige Intervalle (z.B. Filterreinigung), Art:, Intervall: Monate

Sonstige Anwendungs- bzw. Betriebsvorschriften gemäß Gesetzen und Vorschriften (z.B. Strahlenschutz):

keine erforderlich.

Art - Beschreibung:

.....

Stundensatz Servicetechniker

Normalarbeitszeit € _____

Mo. – Do. von ____ bis ____

Fr. von ____ bis ____

Überstunden € _____

Mo. – Do. von ____ bis ____

Fr. von ____ bis ____

Sa / So / Feiertag € _____

Anfahrtskosten Servicetechniker

In der Normalarbeitszeit

pauschal € _____

pro Stunde € _____

pro km € _____

Ausserhalb der Normalarbeitszeit

pauschal € _____

pro Stunde € _____

pro km € _____

Stundensatz Schulung/Einweisung

Normalarbeitszeit € _____

Mo. – Do. von ____ bis ____

Fr. von ____ bis ____

MEDIZINTECHNIK – ERFASSUNGSBLATT

Hersteller (Name / Anschrift):

.....
.....

Sicherheitsbeauftragter / Inverkehrbringer (Name der Person, Firmenname / Anschrift):

.....
.....

Produkt / Gerätetype / Modelle / Softwarerevision:

.....
.....

Einschränkung der Anwendung in medizinisch genutzten Räumen nach Aufstellungsort / Raumgruppe und / oder Raumart gemäß EN 7 / 8007. Einschränkungsangaben ggf. als Beilage.

NEIN oder **JA, Angabe der Einschränkung:**

Datenbankerfassung von Patientendaten gemäß Datenschutzgesetz – ein Datenschutzvertrag gemäß Beilage KAV / SD 304 (Besondere Angebots- und Vertragsbestimmungen Medizintechnik) ist abzuschließen. Feldbeschreibung ggf. als Beilage.

KEINE Patientendatenerfassung.

JA, Angabe der Felder – Art, Inhalt:

.....

ZWECKBESTIMMUNG / RICHTLINIENKONFORMITÄT

Medizinprodukte 93/42/EWG: **NEIN** oder **JA, Zuordnung ausfüllen:**

Klassifizierung: **Klasse I,** **Klasse IIa,** **Klasse IIb,** **Klasse III**

Einmalprodukt: **JA,** **NEIN**

Sterilprodukt: **JA,** **NEIN**

Produkt mit Messfunktion: **JA,** **NEIN**

Active implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG: **NEIN** oder **JA**

In-vitro-Diagnostika 98/79/EWG: **NEIN** oder **JA, Eingruppierung ausfüllen:**

Liste A, **Liste B,** **Produkte zur Eigenanwendung.**

Produkte für Leistungsbewertungszwecke, **andere In - vitro - Diagnostika**

Weitere Richtlinien (Mehrfachnennung möglich):

elektrische Betriebsmittel **elektromagnetische Verträglichkeit**

Sonstige

TECHNISCHE DATEN

Anwendungsteil: *keiner*, *B*, *BF*, *CF*

Schutzklasse: *I*, *II*, *III*, *interne Stromversorgung*

Feuchtigkeitsschutz: *IPX*

Explosionsschutz: *keiner*, *AP*, *APG*

GERÄTE - ANSCHLUSSBLATT

Für angebotene Produkte (insbesondere Geräte, Anlagen, Medizinproduktsysteme, Zubehör, Verbrauchsmaterial, Instandhaltung, Software, System(e), Adaptionen, Umänderungen, Umbauten) sind ggf. Begleitpapiere, verbindliche spezifizierte technische Unterlagen bzw. Prospekte mit Abbildungen vorzulegen, aus denen vollständige Angaben über technische Daten der Lieferung/Gesamtlieferung (wie z. B. Leistungsdaten, Maße, Energieanschlüsse, Umgebungsbedingungen, Herkunft, etc.) hervorgehen.

Hersteller (Name / Anschrift): _____

Geräte(Produkt)type / Modell / Softwarerevision: _____

Gerätebezeichnung: _____

Zubehör: _____

Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, daß dieses Produkt sämtlichen technischen und behördlichen Vorschriften für den Betrieb entspricht

Für den Betrieb erforderliche Energieformen / Medien:

Elektrischer Anschluss

Spannung (V): _____ max. Stromaufnahme (A): _____ Frequenz (Hz): _____ cos. ϕ : _____
Stromart: _____ (=, ~, 3N~) Gesamtanschlußleistung: (kW): _____

Schutzklasse: I, II, III, interne Stromversorgung

Notwendige Stromversorgungsarten (z.B. Sicherheitsstromversorgung): _____

Notwendige sonstige elektrische Anschlüsse: _____

Dampfanschluss

Anschlusswert (W): _____ Qualität _____ Kondensat _____
Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Druckluftanschluss

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Vakuumananschluss

Vakuum max. (Torr): _____
Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Sauerstoffanschluss

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Stickoxyduhlanschluss

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Sonstiger Gasanschluss: _____

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Kaltwasseranschluss (von _____ bis _____ °C): besondere Wasserqualität (°DH, pH): _____

Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Verbrauch (m³/h): _____

Warmwasseranschluss (von _____ bis _____ °C): besondere Wasserqualität (°DH, pH): _____

Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Verbrauch (m³/h): _____

Heißwasseranschluss (von _____ bis _____ °C): besondere Wasserqualität (°DH, pH): _____

Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Verbrauch (m³/h): _____

Entsalztes Wasser (von _____ bis _____ °C):

besondere Wasserqualität (°DH, pH): _____ Leitfähigkeit: _____

Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Verbrauch (m³/h): _____

Sonstige Versorgungsmedien (Öl, Gasart, etc.): _____
Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Verbrauch (m³/h): _____

Abluftanschluss
Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Temperatur (°C) max: _____
Chemische Zusammensetzung: _____ der Gesamtemission

Abwasseranschluss
Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Temperatur (°C) max: _____
Chemische Zusammensetzung: _____

Narkosegasabsaugung
Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Temperatur (°C) max: _____
Chemische Zusammensetzung: _____

Sonstige Abgase / Emissionen: _____
Anschluss (" oder mm): _____ Leistung (l/min): _____ Druck (bar) min: _____ max: _____ Temperatur (°C) max: _____
Chemische Zusammensetzung: _____

Abwärme bei durchschnittlichem Betrieb (J/h): _____ **Schall:** _____ **dB** **Vibrationen:** _____

Erforderliche Umgebungstemperatur (°C): min: _____ **max:** _____

Erforderliche relative Luftfeuchtigkeit (%): _____

Erschütterungen und Geräusche, sonstige Emission, Strahlung: Grenzwerte

Feuchtigkeitsschutz: _____ **IPX** _____

Explosionsschutz: _____ **keiner,** **AP,** **APG**

Geräteabmaße (Lichtraummaße): (cm) **l x b x h** _____ x _____ x _____

Fundamentmaße (cm): **l x b x h** _____ x _____ x _____

Einbringmaße(cm): **l x b x h** _____ x _____ x _____

Masse (kg): _____

Sonstige erforderliche technische Daten (z.B. Drehmomente): _____

Einschränkung der Anwendung in medizinisch genutzten Räumen nach **Aufstellungsort/**

Raumgruppe und / oder **Raumart** gemäß ÖVE - EN 7 - Einschränkungsangaben ggf. als Beilage.

NEIN oder **JA, Angabe der Einschränkung:**

Sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen Skizze, Anschlussplan ggf. als Beilage.

Erforderliche IT Maßnahmen – Netzwerk, Fernwartung, etc.: _____

Preisabfrage der Eventualposition

Die Eventualposition (dient der Kostenabfrage) ist nicht in die Wartungspauschale und in den Gesamtpreis einzuberechnen.

PROGRAMM ZUR ONKOLOGISCHEN AUSWERTUNG (LIZENZ FÜR 1 USER)

- automatische Detektion von Lungenrundherden mittels CAD
- automatische Volumens- Darstellung und -Berechnung von Läsionen
- Automatisiertes Vermessen von Tumoren nach RECIST und WHO Kriterien
- Automatischer Übertrag der Ergebnisse und Findings von der Voruntersuchung auf die aktuelle Untersuchung
- Automatische Registrierung von unterschiedlichen Studienzeitpunkten
- Automatische Segmentierung der Datensätze
- Programm zur automatischen Segmentierung und Benennung von Wirbelkörpern und Rippen mit der Möglichkeit der aufgefalteten Rippendarstellung in einer Ebene

EH.....EUR

x 1 Stk.

Pos. PEUR

Besondere Vertragsbestimmungen

1. ALLGEMEINES

Nachfolgende „Besondere Vertragsbestimmungen“ gelten als Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), Wertdrucksorte WD 313, die im Internet unter <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/> unentgeltlich heruntergeladen werden kann.

2. BESTELLMODALITÄTEN/VERTRAGSABWICKLUNG

Die Anstalten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) sind budgetär eigenständig geführt. Der Liefertermin erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Anstalt und ist als Abrufbestellung aus dem gegenständlichen Vertrag zu verstehen. Der Abruf aus dem Vertrag erfolgt mittels Bestellschein durch die jeweilige Anstalt.

Es ist eine nachstehende Auflistung von Ansprechpersonen für die Bestellabwicklung und für die Reklamationsannahme inkl. Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adressen, sowie die Bürozeiten der jeweiligen Ansprechpersonen anzugeben:

| Ansprechperson | Bürozeiten | Telefon-Nummer | Fax-Nummer | E-Mail-Adresse |
|----------------|------------|----------------|------------|----------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

3. LIEFERMODALITÄTEN BZW. ÜBERNAHME

Der gegenständliche Liefervertrag beginnt ab Zustellung der Auftragserteilung und endet nach ordnungsgemäßer Lieferung bzw. mit förmlicher Übernahme durch den Auftraggeber.

Grundsätzlich haben Lieferungen werktags (Montag – Freitag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu erfolgen. Anstaltsspezifische bzw. betriebsbedingte Lieferzeiten und Übernahmemodalitäten sind mit der Medizintechnik-, Einkaufs- und Bauabteilung der jeweiligen Anstalt abzustimmen. Die Anwendbarkeit der §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Wahl des Transportmittels ist auf die örtlichen Gegebenheiten der Anstalt (Lieferort) bzw. aufgrund vorheriger Absprache mit der Anstaltsleitung vorzunehmen.

Der Lieferung ist ein Lieferschein in deutscher Sprache mit nachfolgenden Angaben beizulegen: Firmenwortlaut (Auftragnehmer), Lieferscheindatum, Auflistung der einzelnen

Artikelbezeichnungen, ausgelieferte Menge, Einzelpreis, Gesamtpreis, (SAP) Bestellscheinnummer / -datum des Auftraggebers sowie Adresse des Empfängers. Das anfallende Transportverpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer mitzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Es erfolgt eine förmliche Übernahme der erbrachten Leistung (in Abänderung der WD313, Pkt. 5.2.).

Die förmliche Übernahme der Leistung wird durch eine Benützung oder Inbetriebnahme des Objektes nicht ersetzt.

Das Übernahmeprotokoll wird seitens des Auftraggebers bereitgestellt.

Alle Lieferungen inkl. Abnahmeprüfungen erfolgen gemäß gültigen technischen Normen.

Voraussetzung für die Übernahme ist eine Eingangsprüfung mit mängelfreiem Ergebnis.

Die Behebung von Mängeln geht zu Lasten des Auftragnehmers. Ein schriftlicher Nachweis (Dokumentation gemäß Medizinproduktegesetz) über die vollständige Lieferung / Aufstellung / Montage und die erfolgte Funktions-, und Betriebssicherheitsprüfung, ist dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben. Bei Lieferungen erfolgen die Übernahme und damit der Gefahrenübergang erst nach Abschluss dieser Tätigkeiten am Erfüllungsort (z. B. Aufstellungsort).

Für Übernahme sind alle erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache (z. B. technische und sonstige Beschreibungen, Schaltpläne) auf Verlangen binnen fünf Werktagen (Montag bis Freitag) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers bei Überprüfungen / Besichtigungen oder Übernahmen durch Präventivdienste (Sicherheitstechnischer-, Arbeitsmedizinischer Dienst) und / oder Technische Direktion (eventuell durch einen bevollmächtigten Vertreter) im sachlich gerechtfertigten Maß mitzuwirken.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig alle für Behördenbewilligungen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Einrichtungspläne, Funktionsbeschreibungen, etc.) in der erforderlichen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls notwendige Vorabklärungen mit der Behörde herbeizuführen.

Eine förmliche Übernahme kann erfolgen, wenn

- die sicherheitstechnische Überprüfung durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß durchgeführt wurde und keine Mängel festgestellt wurden.
- von Vertretern des Auftraggebers das Funktionieren aller Geräteteile sowie die Übereinstimmung mit den Angaben des Leistungsverzeichnisses bestätigt wird.

Vom Auftragnehmer sind alle erforderlichen Abnahme- und Genehmigungsbescheide zeitgerecht (spätestens zum Zeitpunkt des einvernehmlich vereinbarten Liefertermins) beizubringen. Etwaige Kosten dafür werden nicht gesondert vergütet.

Für den Fall, dass bei der Übernahme seitens des Auftraggebers eine Beanstandung von Mängeln erfolgt, ist deren Behebung durch den Auftragnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen.

Es gilt als Übernahmetermin erst der Tag, an dem der Auftraggeber schriftlich über die Behebung der beanstandeten Mängel informiert wird, und die Behebung dem Auftraggeber nachgewiesen und durch den Auftraggeber auch bestätigt wird.

Ab dem Übernahmetermin beginnt die festgelegte Garantiefrist (Pkt. 22, Medizintechnikgarantie).

4. LIEFERORT

Krankenhaus Kaiser Franz Josef Spital
Kundratstraße 3, 1100 Wien
Zentralröntgeninstitut

5. KOORDINATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Leistungserbringung ist einvernehmlich mit der örtlichen technischen Fachabteilung so zu koordinieren, dass der zeitliche Zusammenhang mit den Leistungen anderer, auf der Baustelle beschäftigter Auftragnehmer, gewährleistet ist. Für Schäden und Folgeschäden durch Ausführungsmängel, Lieferverzug oder mangelnde Koordination haftet der Auftragnehmer.

6. RECHNUNGSLEGUNG

Für die Rechnungslegung ist unter nachstehenden Link der Ablauf festgelegt:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/zahlung/rechnungslegung.html>

Auf sämtlichen für die Verrechnung der Leistung notwendigen Unterlagen (Lieferschein, Leistungsnachweis, etc.), ist die vollständige (SAP) Bestellscheinnummer des Auftraggebers anzugeben. Des Weiteren ist die Beilage 13.10 „Generelle Einkaufsbedingungen des KAV“ zu beachten.

7. ZAHLUNG

Unter Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung bezahlt die Stadt Wien den Fakturenbetrag binnen 60 Tagen ab Fakturerhalt abzüglich 3 % Skonto (siehe Beilage 13.10 – Generelle Einkaufsbedingungen des KAV).

Bezüglich Instandhaltungsvereinbarung: Material: 60 Tage ab Fakturerhalt abzüglich 3 % Skonto, Lohn: 60 Tage ab Fakturerhalt netto.

Die Stadt Wien behält sich das Recht vor, bei Bezahlung der Rechnung des Lieferanten alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen ihrerseits in Anspruch zu nehmen.

8. LIEFERVERZUG BZW. VERTRAGSSTRAFE (PÖNALE)

Lieferfrist: Acht Wochen nach Versenden des Bestellscheines beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich zu melden. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung, sofern das gelieferte Gerät zu diesem Zeitpunkt mängelfrei in betriebsbereitem Zustand ist. Wenn im Rahmen der anschließend durchgeführten Übernahme Mängel festgestellt werden, ist der Zeitpunkt der mängelfreien Übernahme maßgeblich.

Die Leistungsfrist kann im beiderseitigen schriftlichen Einvernehmen (für den KAV der Projektleiter oder eine von ihm benannte Person) verändert werden.

Sofern eine Vertragsstrafe (Pönale) zu Geltung gebracht wird (siehe SR75), wird unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.3.1 der WD 313 zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag vom Auftragnehmer eingehoben. Bemessungsgrundlage siehe Verwaltungskostenzuschlag bei Lieferverzug (siehe WD 313, Pkt.6.3.1).

Als Pönale werden folgende Werte festgesetzt.

Lieferpönale:

| | |
|--|--------------------|
| Nettoanschaffungswert excl. Wartung bis 40.000,- Euro | 100,- Euro / Tag |
| Nettoanschaffungswert excl. Wartung bis 210.000,- Euro | 500,- Euro / Tag |
| Nettoanschaffungswert excl. Wartung ab 210.000,- Euro | 1.000,- Euro / Tag |

Die Höhe der Pönale misst sich am Stückpreis gemäß erfolgter Vergabe (nach erfolgter Vergabe wird der Preis ins SAP/ CAFM-System eingetragen).

9. MITTEILUNG VON WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

In Ergänzung der „WD 313“ - Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), sind Änderungen von Geschäftsbezeichnung (Firmenwortlaut), Fax- und Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n) sowie Produktmarkenänderung(en) unverzüglich nachweislich schriftlich der vergebenden Stelle (Generaldirektion, SSC-Einkauf) und der jeweiligen Anstalt mitzuteilen.

10. WIRKSAMKEIT DES VERTRAGES

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, hat die Unwirksamkeit dieser Bestimmungen nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, die nichtigen Bestimmungen durch solche gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. Ergeben sich später Lücken im Vertrag, gilt selbiges.

Änderungen bedürfen der Schriftform. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen bzw. Leistungen einzustellen bzw. zurückzuhalten.

Der Bieter verzichtet ab der Angebotsabgabe ausdrücklich auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

11. VERPACKUNG

Die angeführten Produkte sind unverpackt zu übergeben.

Sofern eine Verpackung vorhanden ist, ist diese vom Auftragnehmer wieder mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Dies gilt als in die Einheitspreise einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet. Bei Zuwiderhandeln wird das Trennen und Entsorgen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags (unter sinngemäßer Anwendung von Pkt. 6.3.1 der WD 313) dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt und gegebenenfalls von der/den offenen Rechnungen in Abzug gebracht.

Für die Bemessung des Verwaltungskostenzuschlages werden alle anfallenden Kosten insbesondere für das Trennen und fachgerechte Entsorgen, herangezogen.

12. ENTSORGUNG VON GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

Stoffe, die als gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnisverordnung in der geltenden Fassung gelten, wie z.B. Lacke, Verdünnungen, Lösungsmittel, unverdünnte Reinigungsmittel, Säuren, Öle, Ölschlamm, Kältemittel, Frostschutzmittel, Batterien, Akkus dgl. sind vom Auftragnehmer sofort nach deren Anfall gesetzeskonform zu entsorgen und dürfen keinesfalls in Bauschuttcontainern oder sonstigen Abfallcontainern im Bereich der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund gelagert werden.

13. BEHINDERUNG - ANSTALTSBETRIEB

Die erforderlichen durchzuführenden Tätigkeiten haben während des laufenden Betriebes zu erfolgen, sich daraus ergebende Stehzeiten bzw. Arbeitsunterbrechungen gelten als in die Einheitspreise einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

14. LAUFENDER BETRIEB

Während der Arbeiten ist auf den laufenden Betrieb in den Anstalten weitgehend Rücksicht zu nehmen. Alle unnötigen Lärm- und Staubentwicklungen, etc., sind zu vermeiden. Es sind Vorkehrungen in dieser Hinsicht zu treffen und mit der zuständigen Dienststelle abzusprechen.

15. ANSCHLUSS ELEKTRISCHER VERBRAUCHER

Der Anschluss der bauseits verlegten Verkabelung an die elektrischen Verbraucher sowie an die Schalt- und Steuerkästen hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen und ist in die Preise des jeweiligen Gerätes einkalkuliert.

16. MATERIALLAGERUNG

Die im Zuge der Arbeiten benötigten Materialien können nur im gesperrten Baustellenbereich gelagert werden. D.h. eine Lagerung außerhalb des Baustellenbereiches (Stiegenhaus, Gänge, Ein- und Ausgangsbereiche etc.) ist unzulässig, Ausnahmen davon müssen vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

Die betrieblich notwendigen Zu- und Abfahrtswege zu den von der Durchführung der Arbeiten betroffenen Räumlichkeiten oder Gebäuden dürfen in keiner Weise behindert werden.

17. REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMITTEL

Den gelieferten Produkten (Geräte inkl. Zubehör) ist eine ausführliche Beschreibung in deutscher Sprache beizulegen, deren Inhalt die fachgerechte und den Anforderungen des medizinischen Bereiches gerecht werdende Reinigung, Desinfektion etc. beschreibt.

Es muss die fachgerechte Reinigung mit Desinfektionsmitteln, die im Expertenverzeichnis der ÖGHMP (Österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin, A-1095 Wien, Kinderspitalgasse 15, Tel. +43 1 409 26 66/11) angeführt ist, möglich sein. Oberflächen müssen möglichst glatt und fugenlos sein.

18. PVC- UND HALOGENHALTIGE PRODUKTE

PVC- und halogenhaltige Produkte und Verpackungen sind nicht zu verwenden. Produkte welche in der Beilage 13.11 vom Auftragnehmer angeführt sind, dürfen erst verwendet werden, nachdem eine stichhaltige Begründung nachgewiesen werden kann und nachdem sie vom Auftraggeber genehmigt wurden.

19. VERTRAGSDAUER BZW. – VERLÄNGERUNG

19.1 Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme

Der gegenständliche Vertrag für die Lieferung der Geräte und deren Vernetzung kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

19.2 Vertragserweiterung

Der Wiener Krankenanstaltenverbund ist berechtigt ein zweites Neugerät, basierend auf diesem Vergabeverfahren (insbesondere zu den angebotenen Preisen des Erstgerätes), in einem Zeitraum von 24 Monaten nach Auftragserteilung, abzurufen (Option).

20. VOLLWARTUNGSVERTRAG

a. Veränderliche Preise

Für die Dienstleistungen gelten für die Umrechnung der veränderlichen Preise, betreffend den Preisanteil Lohn und Material, die im Punkt 10 des Angebotsformblattes SR 75 definierten Bestimmungen.

Die angebotenen Preise für den Preisanteil Lohn gelten aufgrund der im Punkt 10 des Angebotsformblattes SR 75 vorgegebenen „Umrechnung veränderliche Preise - Preisanteil Lohn“ als veränderliche Preise.

Als Preisbasis gilt der Ablauf der Angebotsfrist. Preisanpassungen sind schriftlich beim Auftraggeber vom Auftragnehmer bis jeweils 30. September zu beantragen bzw. zu begründen. Der Auftragnehmer darf die neuen Preise erst nach zeitgerechter Beantragung ab 1. Jänner des Folgejahres verrechnen.

Die angebotenen Preise für den Preisanteil Material gelten aufgrund der im Punkt 10 des Angebotsformblattes SR 75 vorgegebenen „Umrechnung veränderliche Preise - Preisanteil sonstiges“ als veränderliche Preise.

Als Preisbasis gilt der Ablauf der Angebotsfrist. Eine Preisanpassung kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Änderung des HVPI den Schwellenwert von 2 % erreicht, der Indexwert des Monats, in dem die Preisanpassung erfolgt ist, gilt als neuer Basiswert. Preisanpassungen sind schriftlich beim Auftraggeber vom Auftragnehmer bis jeweils 30. September zu beantragen bzw. zu begründen. Der Auftragnehmer darf die neuen Preise erst nach zeitgerechter Beantragung ab 1. Jänner des Folgejahres verrechnen.

Es sind jährliche Wartungspauschalen vom 3. Jahr beginnend, jeweils auf Preisbasis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist kalkuliert, bis zum 10. Jahr anzubieten (nach Ablauf der zweijährigen Medizintechnikgarantie).

Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere die Durchführung sämtlicher Versorgungs- und Instandhaltungstätigkeiten lt. Herstellerangaben durch den Auftragnehmer an den von ihm angebotenen Gerät, Software / Weiterentwicklungen (Updates), Zubehör inkl. aller erforderlichen Leistungen (Ersatzteile, Hochvakuumelemente, Detektoren etc.). Die Preise für die gegenständliche Vereinbarung sind in den entsprechenden Positionen anzubieten und werden für die Bewertung des Gesamtangebotes wirksam.

Der Instandhaltungsvertrag umfasst Inspektion und Wartung inklusive Störungsbehebung, wiederkehrende Prüfung und messtechnische Kontrolle gemäß Herstellerangaben und den gültigen Rechtsvorschriften – u.a. Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetrieberverordnung, Elektrotechnikgesetz, ÖVE/ÖNORM E 62353, oder gleichwertig, Optimierung des Zustandes, Kalibration, Eichung, Protokoll Ist - Zustand / Prüfung inklusive aller Material- / Bauelementekosten, Reinigungs- und Schmiermaterial inklusive aller Prüf- und Messmittel / Systeme, Simulatoren, Phantome, etc.

Inkludiert sind sämtliche Hochvakuumelemente und Detektoren und Kryogene (inkl. Befüllung).

Inkludiert sind die Software, vorgefundenes Zubehör und Gerätehalterungen, Schienen, Stative, Kabel.

In den Preisen der Wartung sind insbesondere Arbeitszeit, sämtliche Anfahrtspesen (u.a. Reisezeiten) sowie sämtliche Nebenleistungen inkludiert.
Die Leistung ist vor Ort (Anwendungsort) zu erbringen.

Inkludiert ist auch die Softwarepflege (Softwareupdate): Softwareanpassung ohne Spezifikationsänderung der Gerätefunktion, Softwareeinschulung (Dauer und Personenanzahl abhängig vom Umfang), Protokoll Ist - Zustand / Konformitätsbescheinigung).

Der Bieter erklärt, dass alle Voraussetzungen der Übernahme der Vertragsverpflichtungen erfüllt sind und dass er alle für die Erbringung der Leistung notwendigen Berechtigungen besitzt.

Im Falle von EDV-bedingten Änderungen (z.B. Änderung der IP-Adresse) sind die geräteseitigen Parametereinstellungen im Instandhaltungsvertrag enthalten.
Weiters ist die wiederkehrende Prüfung gemäß den letztgültigen Rechtsvorschriften und Normen, dies sind z.B. das Medizinproduktegesetz, Elektrotechnikgesetz 1992, ÖVE EN 62353 (oder gleichwertig) sowie Abnahmeprüfung nach EN 61223-3-5, Konstanzprüfung nach EN 61223-2-6 und ONR 195240 (Monitore).inkludiert.

Nicht Gegenstand des Vertrages sind Verbrauchsmaterialien (z.B. Printerpapier, ... und dgl.) und weiters die Behebung von Störungen, wenn diese nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder auf mangelnde oder falsche Pflege zurückzuführen sind. Für derartige Störungen können Reparaturkosten gesondert geltend gemacht werden. Eine solche Geltendmachung setzt jedoch voraus, dass der Auftragnehmer vor Durchführung der Reparaturleistungen den Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass die durchzuführenden Leistungen nicht als Instandhaltungsleistungen anzusehen sind und er eine gesonderte Vergütung für diese Reparaturleistungen beansprucht. Die Höhe dieser Vergütung ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber in dieser Mitteilung bekannt zu geben. Mit den entsprechenden Reparaturleistungen darf erst nach Erteilung eines diesbezüglichen Reparaturauftrages begonnen werden, andernfalls der Auftragnehmer keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung hat. Kommt eine Einigung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Vergütung oder das Vorliegen eines Umstandes, der eine gesonderte Vergütung rechtfertigt, nicht zustande, so hat der Auftragnehmer über Aufforderung des Auftraggebers, die Reparaturleistungen dennoch durchzuführen. Der Auftragnehmer hat sodann den Nachweis zu führen, dass die Reparatur wegen eines unsachgemäßen Gebrauchs oder die mangelhafte oder falsche Pflege der Geräte erforderlich war, welcher Nachweis über Prüf- und Eichlaboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen oder durch gerichtlich beeidete Sachverständige zu führen ist. Gelingt dem Auftragnehmer der Nachweis, dass die erbrachten Reparaturleistungen wegen unsachgemäßen Gebrauchs oder mangelhafter oder falscher Pflege erforderlich waren, so hat er einen Anspruch auf eine Vergütung dieser Reparaturleistungen, wobei hierfür ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB als vereinbart gilt.

Die mobilen Detektoren sind vom unsachgemäßen Gebrauch ausgenommen (z.B. mittels einer Detektorversicherung vom Auftragnehmer).

Termine für geplante Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere Wartungen, sind mit dem Auftraggeber mindestens einen Monat vor deren Durchführungen zu vereinbaren und der Abteilung Medizintechnik schriftlich zu bestätigen.

Der gegenständliche Vertrag gilt ohne Einschränkung / Begrenzung der Nutzungsfrequenz /Dauerbetrieb.

Nicht in der Wartungsvertragspauschale inkludierte Leistungen sind vom Auftraggeber vor der Ausführung gesondert zu beauftragen.

Von jeder Instandhaltung / Wartung ist ein Wartungs- bzw. Reparaturprotokoll zu erstellen. Das Protokoll ist der zuständigen Abt. Medizintechnik mit der Rechnung zu übermitteln.

b. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise im Nachhinein.

c. Ordentliche Kündigung (Wartungsvertrag)

Nach dreimonatiger Vertragsdauer ab Auftragserteilung kann dieser Wartungsvertrag vom Auftraggeber jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – unbeschadet der Regelungen der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen“ – ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Das Datum des Wirksamwerdens der Kündigung gilt als Stichtag der Abrechnung.

d. Außerordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

Insbesondere kann der Auftraggeber bei nicht termingerechter Durchführung der Leistungen (wenn die Terminüberschreitung der Auftragnehmer zu vertreten hat) und/oder bei Vorliegen von anderen schwerwiegenden Mängeln in der Leistungsabwicklung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen, ebenso wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz erfolgter Aufforderung nicht unverzüglich (max. 12 Stunden) nachkommt, die Gesetze, Verordnungen und anderen behördlichen Vorschriften zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter und Angestellten verletzt, oder die Kollektivverträge nicht einhält.

Ebenso, wenn bei der Überprüfung der Legalität des Einsatzes von Arbeitskräften grobe Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Bei Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Schadensabgeltung jeder Art. Schadenersatzforderungen der Stadt Wien bleiben unberührt.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Das Datum des Wirksamwerdens der Kündigung gilt als Stichtag der Abrechnung.

21. STÖRUNGSBEHEBUNG

Die Störungsbehebung ist grundsätzlich (ausgenommen der in Punkt 20 beschriebene Fall eines unsachgemäßen Gebrauchs bzw. mangelhaften oder falschen Pflege) Teil der Wartung.

Bei allen Störungen, die in schriftlicher oder in mündlicher Form an einem Werktag (Montag bis Freitag) bis 09:00 Uhr gemeldet werden, hat die Störungsbehebung vor Ort noch am selben Tag bis spätestens 11:00 Uhr zu beginnen. Bei Störungsmeldungen nach 09:00 Uhr ist zumindest am darauffolgenden Werktag (Montag bis Freitag) bis 9:00 Uhr zu beginnen! Bei Überschreiten der Reaktionszeit gelangen € 300,- pro überschrittene volle Stunde zur Verrechnung.

Die Vertragsstrafe ist pro Wartungsjahr mit 30% der Wartungspauschale begrenzt.

Sofern Reparaturen, Serviceleistungen, ...usw. längerfristige Tätigkeiten beinhalten, ist der Auftraggeber von Dauer und Umfang sofort in Kenntnis zu setzen.

22. MEDIZINTECHNIKGARANTIE

Vom Auftragnehmer ist eine zweijährige Garantie zu gewähren, die erst nach förmlicher (schriftlicher) Übernahme zu laufen beginnt (der Garantelauf beginnt für jede(n) Bestellung/Teil separat, ab deren förmlichen Übernahme durch den Auftraggeber).

Die förmliche Übernahme der Leistung wird durch eine Benützung oder Inbetriebnahme des Objektes nicht ersetzt.

Die vom Auftragnehmer zu gewährende Garantie umfasst – ohne, dass die Gewährleistung dadurch eingeschränkt wird - insbesondere die kostenlose Durchführung sämtlicher vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs)notwendigen Maßnahmen. Inkludiert sind sämtliche Hochvakuumelemente und Detektoren sowie Kryogene (inkl. Befüllung).

Die Garantie inkludiert auch die Wegkosten vom und zum Aufstellungsort. Die Garantieleistung gilt ohne jegliche Einschränkungen.

Die Garantie umfasst insbesondere auch alle Wartungsleistungen laut Punkt 21.

Die Definitionen und Bestimmungen der Stillstandszeit gemäß Punkt 23, der Pönale bzw. Störungsbehebung gemäß Punkt 21 und der Normalbetriebszeit kommen für die Medizintechnikgarantie uneingeschränkt zur Anwendung.

Weiters ist die wiederkehrende Prüfung gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Normen, dies sind z.B. das Medizinproduktegesetz, Elektrotechnikgesetz 1992, ÖVE EN 62353, oder gleichwertig, sowie Abnahmeprüfung nach EN 61223-3-5, Konstanzprüfung nach EN 61223-2-6 und ONR 195240 (Monitore)inkludiert.

Ausgenommen von der Garantie sind Verbrauchsmaterialien (z.B. Printerpapier und dgl.), sowie Mängel, die nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder auf mangelnde oder falsche Pflege zurückzuführen sind.

Den Nachweis für den unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde oder falsche Pflege hat der Auftragnehmer über eine anerkannte Stelle zu führen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gehen alle für die Nachweisführung entstandenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Anerkannte Stellen in diesem Sinne sind Prüf-, und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen.

Im Falle einer Teilübernahme gilt die Medizintechnikgarantie jeweils ab der mängelfreien förmlichen Teilübernahme.

Auf den Einwand verspäteter Mängelrüge wird verzichtet.
Für die Ausführung der Leistung (insbesondere Lieferung, Montage, Demontage, Probetrieb) muss eine Schutzwirkung zugunsten Dritter gegeben sein.

23. STILLSTANDZEIT

Stillstandszeit ist das Vorfinden eines nicht betriebsbereiten Gerätes. In die Stillstandszeit nicht eingerechnet wird das Vorfinden eines nicht betriebsbereiten Gerätes bedingt durch höhere Gewalt, Bedienungsfehler der Anwender oder Versäumnisse des Auftraggebers (z.B. mangelnde Medienversorgung).

Den Nachweis für den unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde oder falsche Pflege hat der Auftragnehmer über eine anerkannte Stelle zu führen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gehen alle für die Nachweisführung und die Wiederherstellung der Mängel entstandenen Kosten zulasten des Auftragnehmers. Anerkannte Stellen in diesem Sinne sind Prüf-, und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen.

Sobald der Auftraggeber ein nicht betriebsbereites Gerät vorfindet und dies dem Auftragnehmer in schriftlicher oder in mündlicher Form mitteilt, beginnt die Stillstandszeit zu laufen.

Die Stillstandszeit innerhalb und außerhalb der Normalbetriebszeit, darf durchgehend maximal 48 Stunden betragen. Normalbetriebszeit Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 17 Uhr.

Betriebsführungspönale:

Wenn die 48h Stillstandszeit überschritten wird, ist eine Pönale pro Tag fällig, falls kein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wird.

| | | |
|----------------------|----------------|--------------------|
| Nettoeinzelpreis bis | 40.000,- Euro | 100,- Euro / Tag |
| Nettoeinzelpreis bis | 210.000,- Euro | 500,- Euro / Tag |
| Nettoeinzelpreis ab | 210.000,- Euro | 1.000,- Euro / Tag |

Die Höhe der Pauschale misst sich am Stückpreis gemäß erfolgter Vergabe (nach erfolgter Vergabe wird der Preis ins SAP/ CAFM-System eingetragen).

24. VERTRAGSDAUER BZW- VERLÄNGERUNG

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Wartungsvertrag nach 10 Jahren jeweils um ein Jahr zu verlängern. Dies bedarf der Schriftform. Dieser Wartungsvertrag kann vom Auftragnehmer nicht gekündigt werden.

25. NACHFOLGEPRODUKTE - entfällt

26. DOKUMENTATION

Wird das angebotene Medizinprodukt in einem IT-Netzwerk betrieben, ist zur Berücksichtigung der Sicherheit und Funktionalität des entstehenden Systems nach EN 80001-1 2011, oder gleichwertig, bzw. i. d. g. F. Anwendung des Risikomanagements für IT-Netzwerke, die

Medizinprodukte beinhalten die Mitwirkung des Auftragnehmers am Risikomanagementprozess des Auftraggebers verpflichtend.

Der Umfang der Mitarbeit des AN kann Teile oder alle der folgenden oder andere als die genannten Bereiche betreffen:

- Konformitätserklärung aller Komponenten
- Kompatibilität aller Komponenten und Systeme, u.a. Erklärung des Systemherstellers
- Begleitpapiere
- Technische Dokumentation
 - o Netzwerkarchitektur
 - o Netzwerk und Schnittstellenbeschreibung sämtlicher Einzelkomponenten
 - o Netzwerkklassifikation
 - o Netzwerkplan
 - o Kommunikationsstruktur
 - o Schnittstellen
 - o Funktionsbeziehungen
 - o Datenflüsse
 - o Bedienungsanleitungen
 - o Restrisiken bei Betrieb des MPs in einem IT-Netzwerk
- Informationen über externe Schnittstellen
- Softwareversion (Stand und die Beschreibung von vorgesehenen Update-Funktionen)
- Interoperabilität
- Schulungsunterlagen

27. (Abnahme / Abkauf)

Die Geräterücknahme beinhaltet eine Demontage und Abholung des Altgerätes nach Geräteübernahme des Neusystems sowie eine fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung.

Sofern der Bieter für das Altgerät eine Vergütung an den Auftraggeber anbietet, wird zur Klarstellung festgehalten, dass der Auftraggeber für das Altgerät gegenüber dem Auftragnehmer keine Gewährleistung übernimmt und auch keinen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Funktion des Altgerätes zusagt. Gewährleistungs- und Schadensansprüche des Auftragnehmers aus diesem Verkauf des Altgerätes sind daher in jedem Fall ausgeschlossen.

28. Eventualpositionen

Die Eventualposition (dient der Kostenabfrage) und ist nicht in die Wartungspauschale und in den Gesamtpreis einzuberechnen. Näheres siehe Beilage 13.01.

Bestimmungen des Bereichs Medizintechnik (SD 304) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit aller von ihm bereitgestellten Berechnungen, Ausführungen, Sicherheitseinrichtungen und dergleichen, d.h. insbesondere für alle Schäden / Folgekosten, die dem Auftraggeber durch unrichtige, vom Auftragnehmer bereitgestellte Berechnungen, Ausführungen, Sicherheitseinrichtungen und dergleichen entstehen.
- 1.2 Insbesondere gelten nachfolgend angeführte Nebenleistungen als in die Preise eingerechnet und werde nicht gesondert vergütet:
- Sämtliche Anschlüsse an bauseitige Medienversorgung/-entsorgung und die weitere Leitungsverlegung
 - Erstellung und Montage aller erforderlichen Unterkonstruktionen
 - Anlieferung, Einbringung und Montage der Neuprodukte
 - Entsorgung des Verpackungsmaterials
 - Erforderliche Prüfungen und Prüfbescheinigungen für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Unterstützung bei der Strahlenschutzüberprüfung
 - Allfällige behördliche Anordnungen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bekannt gegeben worden sind
 - Unfallverhütungsmaßnahmen, Absicherungen
- 1.3 Alle Produkte, auch Probe- und Leihprodukte, müssen in jeder Hinsicht den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen, u. a. Medizinproduktgesetz, Strahlenschutzgesetz, Allgemeine und Medizinische Strahlenschutzverordnungen, Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz) bzw. Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselbetriebsgesetz – DKBG), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Elektrotechnikverordnung, Datenschutzgesetz und sonstige einschlägige Normen und Richtlinien.
- 1.4 Voraussetzung für die Übernahme ist eine Eingangsprüfung mit mängelfreiem Ergebnis durch den Auftraggeber (ggf. Abteilung Medizintechnik), die bei Bedarf eine Öffnung der/des Produkte(s) ohne Garantie- oder Gewährleistungseinschränkung, eine sicherheitstechnische Prüfung oder einen Probetrieb beinhaltet. Der Auftragnehmer hat für diese Eingangsprüfung die Produkte auspacken und betriebsbereit aufzustellen.

Die Eingangsprüfung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, in den Räumlichkeiten des Auftraggebers (ggf. der jeweiligen Abteilung Medizintechnik). Der Zeitpunkt für die Anlieferung zur Eingangsprüfung ist mit dem Auftraggeber einvernehmlich festzulegen. Bei der Anlieferung für diese Eingangsprüfung ist eine Kopie des Bestellscheines durch den Auftragnehmer vorzulegen. Die verwendete (SAP) Bestellnummer ist auch auf dem Lieferschein bei der Lieferung für die Übernahme (zum Anwender / Einsatzort) beizubehalten.

- 1.5 Vor einer Inbetriebnahme am Einsatzort hat der Auftragnehmer eine Prüfung der Funktion und Betriebssicherheit von Produkte(n), inklusive der gemeinsamen

Anwendung in Kombination mit anderen Produkten oder Besonderheiten durchzuführen und auf wechselseitige Beeinflussung nach dem Medizinproduktegesetz zu prüfen, auf allfällige Mängel ist der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. Auch die Behebung von derartigen Mängeln geht zu Lasten des Auftragnehmers. Ein schriftlicher Nachweis (Dokumentation u.a. gemäß Medizinproduktegesetz) über die vollständige Lieferung / Aufstellung / Montage und die erfolgte Prüfung der Funktion und Betriebssicherheit ist dem Auftraggeber (ggf. der Abteilung Medizintechnik) auf Verlangen zu übergeben. Bei Lieferungen erfolgen die Übernahme und damit der Gefahrenübergang erst nach Abschluss dieser Arbeiten am Erfüllungsort (z. B. Aufstellungsort).

- 1.6 Für Übernahme- und Eingangsprüfungen sind alle erforderlichen Unterlagen (z. B. technische und sonstige Beschreibungen, Schaltpläne) auf Verlangen binnen fünf Werktagen (Montag – Freitag) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers bei Überprüfungen / Besichtigungen / Übernahme durch Präventivdienste (Sicherheitstechnischer Dienst, Arbeitsmedizinischer Dienst) und / oder Technische Direktion / Leitung (eventuell durch einen bevollmächtigten Vertreter) im sachlich gerechtfertigten Maß mitzuwirken.
- 1.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich rechtzeitig alle für Behördenbewilligungen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Einrichtungspläne, Funktionsbeschreibungen, etc.) in der erforderlichen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls notwendige Vorabklärungen mit der Behörde herbeizuführen.

2. Gesonderte Dokumentations- und Informationspflichten

- 2.1 Unmittelbar vor jeder Leistungserbringung ist der Auftraggeber zu informieren. Der Auftragnehmer hat sämtliche Einweisungen, Instandsetzungen oder sonstige Leistungen (z. B. Garantieaustausch, kostenlose Aufrüstung, Reparaturen, Wartung) zu dokumentieren (Tätigkeitsnachweise). Eine Dokumentation (u.a. gemäß Medizinproduktegesetz) ist dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen (Instandhaltungs-, Kulanztätigkeiten und Mängelbehebungen) tägliche Tätigkeitsnachweise (Arbeitsberichte, Prüfberichte, Serviceberichte, Lieferscheine, etc.) zumindest mit folgenden Angaben zu führen:
 - Krankenanstalt / Anstalt
 - SAP - Auftragsnummer / Bestellnummer
 - Anlage(Inventar)nummer(n) / Equipmentnummer(n)
 - Produkt- / Systembezeichnung, Type(n), Softwareversion
 - Seriennummer(n)
 - Gerätestandort (Abtlg., Raumnr.)
 - Dauer und Beginn, Ende der Tätigkeit
 - Art der Tätigkeit(en), Beschreibung
 - Aufstellung des verwendeten Materials
 - Trennung Arbeitsstunden / ggf. Überstunden / Anfahrtsgesamtkosten (Wegekosten)
 - Angabe über Prüfungen gemäß Vorschriften und Gesetzen (z.B. ÖVE MG 751 bzw. ÖVE / ÖNORM EN 62353), inkl. Dokumentation (z.B. Prüfbericht, Qualitätskontrolle)
 - Produktstatus (ggf. Systemstatus), ggf. Vermerk „Instandsetzung nicht beendet“ oder Vermerk „ein bestimmungsgemäßer Gebrauch des Produktes ist nicht gewährleistet“
 - Angabe der Produktnutzung (ggf. Zählerstände, Betriebsstunden, Proben, etc.)
 - Name(n) und Unterschrift(en) der durchführenden Person(en) des Auftragnehmers

- Unterschrift des berechtigten Vertreters der medizinischen Abteilung (Anwender) inkl. Namensangabe in Blockbuchstaben, Datum und Abteilungsstempel oder des Auftraggebers (z.B. Medizintechniker)

3. Wartung/Instandhaltung

- 3.1 Der Auftragnehmer garantiert dafür, dass eine vollständige Instandhaltung - insbesondere Ersatzteilversorgung - für jedes Produkt für eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren gerechnet ab der förmlichen Übernahme gesichert ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Dem Auftraggeber ist eine schriftliche Verständigung über Instandsetzungsleistungen ab einem Instandsetzungsgesamtkostenumfang von 30 % des Zeitwertes oder über EURO 2.000.- exkl. USt. zu übermitteln, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Instandsetzungsleistungen sind wie folgt zu dokumentieren:

Die Positionen sind in Arbeitszeit, Anfahrtsgesamtkosten (Wegekosten) und Material aufzugliedern. Weiters sind die anstaltseigenen Inventar- / Equipmentnummern und Auftragsnummern anzugeben.

Für die Durchführung dieser Instandsetzungsleistungen bedarf es einer gesonderten Genehmigung des Auftraggebers.

Bei Aufstellung von Instandsetzungs-Überbrückungsprodukten ist beim Auftraggeber das Formular „Leihgeräteerklärung“ vom Auftragnehmer vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

- 3.3 Software-Updates dürfen erst nach Freigabe durch die Abteilung Medizintechnik und KAV-IT durchgeführt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, eine Ersatzteilliste in elektronischer Form abzurufen.

B e s o n d e r e A n g e b o t s b e s t i m m u n g e n

1. ALLGEMEINES

Es ist ein Hauptangebot zulässig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der KAV ist kompromisslos an einem fairen und offenen Wettbewerb interessiert. Wir weisen daher darauf hin, dass aus korruptionsrechtlichen Gründen jegliche Intervention von Interessenten, Teilnehmern, Bietern oder sonstigen Beteiligten im Zusammenhang mit Beschaffungsprozessen des KAV untersagt ist. Jeder Beeinflussungsversuch sowie jede Handlung, die den Anschein der Beeinflussung hervorrufen könnte, wird daher zur Anzeige gebracht. Bitte beachten Sie des Weiteren, dass Kontakte mit Mitarbeitern des KAV im Zusammenhang mit und während laufender Vergabeverfahren ausschließlich in Abstimmung mit der vergebenden Stelle erfolgen dürfen.

Für das gegenständliche Vergabeverfahren gelten die Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen – Drucksorte WD 307 – die im Internet unter <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen>, unentgeltlich heruntergeladen werden kann.

Nachfolgende „Besondere Angebotsbestimmungen“ gelten als Ergänzung zur WD 307.

2. ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN

Änderungen bzw. Ergänzungen der vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden – ausgenommen sind Eintragungen in sogenannte „Bieterlücken“, die durch eine dreifache Umrandung klar erkennbar sind.

Sollte der Platz der Bieterlücke nicht ausreichen, sind die Ergänzungen in einem Begleitschreiben zum Angebot zu verfassen. Sofern vom Bieter Änderungen bzw. Ergänzungen in den Ausschreibungsunterlagen für notwendig erachtet werden, sind diese im Sinne des § 106 Abs. 6 BVergG 2006 während der Angebotsfrist der vergebenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

Etwaige Anfragen sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist an die vergebende Stelle zu richten.

3. REFERENZAUFRÄGE - entfällt

4. EIGNUNGSNACHWEISE

Ergänzend zu WD 307 Pkt. 4.1 wird festgelegt, dass die in der Beilage 13.08.1 zum Angebotsformblatt SR 75 (Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit - § 72 BVergG 2006) geforderten Nachweise zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist nicht älter als **6 Monate** sein dürfen.

Der Bieter kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind (z.B. ANKÖ).

Angabe Firmencode (z.B. ANKÖ):

5. PRODUKTQUALITÄT

Sämtliche gelieferte Waren bzw. Erzeugnisse müssen die im Leistungsverzeichnis definierte Qualität aufweisen. Der Auftraggeber ist bis zum Ende der Gewährleistungsfrist berechtigt, beanstandete Produkte einer autorisierten Untersuchungsanstalt (TÜV oder gleichwertig) zur Untersuchung vorzulegen und prüfen zu lassen. Im berechtigten Beanstandungsfall trägt die Kosten dieser Untersuchung der Bieter.

Alle Produkte, auch Probe- und Leihprodukte, müssen in jeder Hinsicht den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen, unter anderem Medizinproduktegesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Elektrotechnikverordnung, Datenschutzgesetz, Datenschutzverordnung und sonstige einschlägige Normen und Richtlinien.

6. HAFTUNG

Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums und haftet bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

Der Bieter haftet für die Richtigkeit aller von ihm bereitgestellten Berechnungen, Ausführungen, Sicherheitseinrichtungen und dergleichen, insbesondere für alle Schäden und Folgekosten, die der vergebenden Stelle durch unrichtige, vom Bieter bereitgestellte Berechnungen, Ausführungen, Sicherheitseinrichtungen und dergleichen entstehen.

7. SUBUNTERNEHMERLEISTUNG

Gemäß § 83 Abs.2 BVergG 2006 hat der Bieter sämtliche Teile des Auftrages anzugeben, die er jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Für diese Angabe sind die Beilagen 13.07.2 und 13.07.3 zu verwenden.

8. VERÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UNTERNEHMEN

Der Punkt 1.2.3 Mitteilungen von wesentlichen Änderungen der WD 313 gilt sinngemäß bereits im laufenden Vergabeverfahren.

Ebenfalls sind Änderungen von Fax- bzw. Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Produktmarkenänderungen unverzüglich nachweislich und schriftlich der vergebenden Stelle und der jeweiligen Anstalt mitzuteilen.

9. ZULASSUNG

Das angebotene Gerät und Zubehör muss den jeweils gültigen Gesetzen, Vorschriften und Normen entsprechen (Medizinproduktegesetz, etc.).

10. PREISBILDUNG

Für die Preisbildung sind alle dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen, sowie die Umstände vor Ort vom Bieter zu berücksichtigen und in seine Kalkulation mit einzubeziehen.

Insbesondere gelten nachfolgend angeführte Nebenleistungen als in die Preise eingerechnet und werden nicht gesondert vergütet:

- Sämtliche Anschlüsse an bauseitige Medienversorgung/-entsorgung und die weitere Leitungsverlegung
- Erstellung und Montage aller erforderlichen Unterkonstruktionen
- Anlieferung, Einbringung und Montage der Neuprodukte
- Fachgerechte Entsorgung des Verpackungsmaterials
- Erforderliche Prüfungen und Prüfbescheinigungen für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme
- Allfällige behördliche Anordnungen, die dem Bieter vom Auftraggeber bekannt gegeben worden sind
- Unfallverhütungsmaßnahmen, Absicherungen

10a. Option Software/Hardware-Upgrade

Nach der zweijährigen Medizintechnikgarantie ist der Auftraggeber jeweils berechtigt, das optional anzubietende Software/Hardware-Upgrade und Hardware Upgrade zu beauftragen. Diese optionale Beauftragung erfolgt für die Dauer des Wartungsvertrages.

Das angebotene Software-Upgrade umfasst die über bloße Updates hinausgehend (bloße Updates sind bereits Teil der Vollwartung) Lieferung und Installation der jeweils aktuellsten Software-Versionen nach Verfügbarkeit (Verfügbarkeit ist spätestens nach Vorstellung einer neuen Version im Rahmen RSNA / ECR gegeben) inkl. Applikationstraining und mindestens jeweils ein Hardware-Upgrade spätestens nach 5-jähriger Nutzungsdauer.

11. GESAMT- bzw. TEILANGEBOTE

Teilangebote sind nicht zugelassen.

12. ALTERNATIV- BZW. ABÄNDERUNGSANGEBOTE

Alternativ- bzw. Abänderungsangebote sind nicht zugelassen. Sofern solche Angebote abgegeben werden, müssen diese gemäß § 129 Abs. 1 Zif. 7 BVergG 2006 ausgeschieden werden.

13. VERPACKUNG

Verpackungsmaterial, das PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthält, darf nicht verwendet werden (siehe auch Beilage 13.11).

Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn PVC- und halogenfreie Produkte und Verpackungen nicht erhältlich sind. Dies ist jedoch vom Bieter in Beilage 13.11 besonders anzuführen.

Produkte welche in der Beilage 13.11 vom Bieter angeführt sind, dürfen erst verwendet werden, nachdem eine stichhaltige Begründung nachgewiesen werden kann und nachdem sie vom Auftraggeber genehmigt wurden.

- a) Maßeinheiten
Bei Gewichtsangaben sind die in Österreich geltenden Maßeinheiten zu verwenden Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG).
- b) Entsorgung
Der Bieter hat durch Angabe der Entsorgungs-Lizenznummer (z.B. ARA) und/oder der Service-Lizenznummer rechtsverbindlich zu bestätigen, dass sein Verpackungsmaterial entsprechend der derzeit geltenden Verpackungsverordnung entsorgt wird: (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014).

Lizenznummer: (z.B. ARA)

Service-Lizenznummer:

14. ZUSCHLAGSKRITERIUM

| | |
|------------|------|
| Preis | 80% |
| Kommission | 20% |
| Gesamt | 100% |

Information:

Die Beilage 13.12 beinhaltet Mustertabellen welche das nachfolgend beschriebene Bewertungssystem darstellen.

14.1. Preis (max. 80 Preispunkte)

Bewertet wird der Gesamtpreis (inklusive darin enthaltener Optionen). Der jeweilige Billigstbieter erhält eine maximale Punktezahl von **80**, die nächstgereihten erhalten aliquote Punkteabzüge. Demnach erhält beispielsweise ein Bieter dessen Angebot um 10% teurer ist auch um 10% weniger Punkte. Ein Bieter dessen Angebot um 100% teurer ist, erhält demnach um 100% weniger Punkte (= 0 Punkte). Darüber hinaus erhalten auch alle über 100% teureren Angebote 0 Punkte. Eine negative Punktevergabe ist nicht vorgesehen. Somit können bei diesem Kriterium maximal **80** Punkte (für das billigste Angebot) und im schlechtesten Fall 0 Punkte erreicht werden (siehe Beilage 13.12).

14.2. Installationszeit (max. 3 Wochen, inkl. Samstag, Sonntag bzw. Feiertag) (max. 20 Punkte)

Eine Installationszeit von maximal 3 Wochen inkl. Abbau, Rücknahme und Abtransport der Altanlagen, Installation und Inbetriebnahme der Neuanlage im vorgesehenen Leistungsumfang ist zwingend einzuhalten.

Tatsächlich angebotene Umbauzeit, definiert als Ausfallstage der Röntgen-Versorgung Zeitpunkt Betriebsende derzeitiger Anlagen bis zum Beginn Probebetrieb/Einweisung der neuen Anlagen.

Die Installationszeit wird nach folgender Formel bewertet:

$$\text{Punkte} = 20 \times (21 - \text{angebotene Installationszeit}) / (21 - 7); \text{ maximal jedoch } 20$$

Pönale:

Der Auftragnehmer hat im Falle einer durch ihn verschuldeten Überschreitung der angegebenen und auch bewerteten Installationszeit eine Pönale in der Höhe € 10.000.- pro begonnenen Kalendertag an den Auftraggeber zu leisten. Für diese Pönale gilt keine Begrenzung. Bei Überschreitung länger als 2 Wochen ist zusätzlich ein Leih CT (Container) inklusive aller erforderlichen baulichen und haustechnischen Maßnahmen für den Aufstellungsort und aller Genehmigungen auf Kosten des Auftragnehmers bis zur betriebsbereiten Übergabe des Neugerätes zur Verfügung zu stellen.

14.4 Bestbieter Ermittlung

Die vom Bieter erreichten Punkte pro Kriterium werden in die Beilage 13.12, letzte Seite, übertragen und dort summiert. Jener Bieter, dessen Angebot die meisten Punkte erhalten hat, gilt als Bestbieter.

Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 = 100%.

15. ABGABEFORM DER ANGEBOTE

Da die einlangenden Angebote gescannt werden, sind diese inklusive aller Beilagen einseitig (kein doppelseitiger Druck) und in ungebundener Form (nicht mit Heftklammern versehen, nicht gebunden, nicht geklebt oder dgl.) in einem verschlossenen Umschlag abzugeben.

Zur Erleichterung der weiteren Bearbeitung der Angebote sind die gesamten Angebotsunterlagen inklusive aller Beilagen in elektronischer Form auf einem in Form eines USB-Sticks anzuschließen (in den Dateiformaten Word, Excel oder Pdf). Bei Widersprüchen zwischen Originalangebot (Papier) und Datenträger ist das Originalangebot gültig.

16. AUSFÜHRUNGSPLAN

Für den ordnungsgemäßen Betrieb am Aufstellungsort sind sämtliche Maßnahmen und Erfordernisse in die Preise einzurechnen und zu erbringen.

Reinigung und Desinfektion mit ÖGHMP gelisteten Desinfektionsmitteln muss möglich sein. Oberflächen müssen entsprechend glatt und fugenlos sein.

Alle Geräte sind inkl. Abnahmeprüfung nach Ö-NORM S 5240-10, oder gleichwertig, mit Festlegung der Bezugswerte für die Konstanzprüfung zu übergeben. Dies hat in Absprache mit der Medizinphysik zu erfolgen.

17. ANGEBOTSABGABE

Das Angebot ist spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist in einem fest verschlossenen Umschlag, der mit der deutlichen Aufschrift „**ANGEBOT — NICHT ÖFFNEN**“ zu versehen ist, abzugeben. In diesem Zusammenhang wird auf die WD 307 (Punkt 5 Angebotsabgabe) bzw. auf das Musterblatt für das Angebotskuvert (Beilage 13.15) verwiesen.

Das Angebot ist an die vergebende Stelle (VB Shared Service Center Einkauf, A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG, Sekretariat) zu richten. Es kann per Post versandt oder an Werktagen (Montag – Freitag) zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr persönlich abgegeben werden. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens trägt der Bieter.

18. ANGEBOTSÖFFNUNG

Die Angebotsöffnung findet unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist im VB Shared Service Center Einkauf, A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG) statt. Bietern bzw. den von ihnen schriftlich autorisierten Vertretern ist die Teilnahme an der Angebotseröffnung gestattet.

19. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Der Bieter ermächtigt die vergebende Stelle bzw. ihre/n hierzu Beauftragte/n unter Wahrung der Vertraulichkeit, die Angaben in seinem Angebot zu überprüfen. Weiters nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass sein Angebot ausgeschieden wird, wenn sich im Rahmen der Überprüfungen seiner Angaben in den Angebotsunterlagen diese sich als unrichtig erweisen oder die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.

Weiters erklärt der Bieter, dass er mit einer Speicherung seiner Angaben im Angebot und der hierzu erteilten Auskünfte in den Anlagen auf elektronischen Medien für das gegenständliche Auswahl- und Vergabeverfahren durch die vergebende Stelle bzw. ihre/n hierzu Beauftragte/n einverstanden ist.

20. BERICHTIGUNG BZW. BIETERANFRAGEN

Sofern in der Angebotsfrist eine Berichtigung der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen erforderlich ist, wird diese Berichtigung zusätzlich zu den Bekanntmachungen angezeigt

- in den betreffenden Amtsblättern (Stadt Wien und EU auf <http://www.gemeinderecht.wien.at>) bzw. www.ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do)

- sowie auf der Homepage der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund: <http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen> - KAV-GED-A/17/2017/SSCE

Bieteranfragen müssen schriftlich spätestens vierzehn Tage vor Ende der Angebotsfrist im VB Shared Service Center einlangen.

Etwaige Bieteranfragen und deren Beantwortungen werden in anonymisierter Form auf der Homepage der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund veröffentlicht und sind bei der Angebotslegung zu berücksichtigen.

21. ANSPRECHPARTNER

Abteilung Medizintechnik:

Name: OWKM. Franz Horvath
Abteilung: Kaiser Franz Josef Spital, Abteilung Medizintechnik
Tel.: +43 (1) 60109 - 71522
Fax.: +43 (1) 60109 - 1519
Email: franz.horvath@wienkav.at

Medizinische Abteilung:

Name: Frau OA Dr.ⁱⁿ Rosmarie Valenta
Abteilung: Kaiser Franz Josef Spital, Zentralröntgeninstitut
Tel.: +43 (1) 60191 - 73634
Fax.: +43 (1) 60191 - 73609
Email: rosmarie.valenta@wienkav.at

Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Name: Ing. Karl Pöll
Abteilung: VB INFRA REM
Tel.: +43 (1) 40409 - 60258
E-Mail: karl.poell@wienkav.at

Name: Alfred Wolf
Abteilung: VB Shared Service Center Einkauf
Tel.: +43 (1) 40409 - 67317
Fax: +43 (1) 40409 - 99 67109
E-Mail: ssceinkauf@wienkav.at

22. GERÄTEABNAHME

Die Abnahme des Altgerätes erfolgt gemäß den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen (Abnahme / Abkauf, BVB, Pkt. 27).

Eine Besichtigung des Altgerätes ist nach Terminvereinbarung mit dem Ansprechpartner der Abteilung Medizintechnik der Anstalt erforderlich.

Die Geräteabnahme beinhaltet eine Demontage und Abholung des Altgerätes nach Geräteübernahme des Neusystems und eine fachgerechte Entsorgung (bzw. Verwertung) mit Entsorgungsbestätigung.

23. RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG

Das Angebot ist im vorgegebenen Feld auf Seite 5 (Angebotsformular SR 75) rechtsgültig zu unterfertigen. Das Fehlen einer rechtsgültigen Unterfertigung stellt einen unbehebbarer Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes.

Eine rechtsgültige Unterfertigung liegt dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung der Unterzeichnete entweder generell oder auch nur für diese Ausschreibung zur Unterfertigung berechtigt ist (also, zB wenn der Unterzeichnete im Firmenbuch über die Vertretungsbefugnis verfügt oder dem Angebot eine Vollmacht beigelegt wird).

Im Fall, dass laut Firmenbuch mehrere Personen nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind, ist das Angebot von allen für eine rechtsgültige Fertigung erforderlichen Personen zu fertigen.

24. EINWEISUNGEN, SCHULUNGEN

Alle erforderlichen Schulungsmaßnahmen (Anwender, Techniker etc.) gem. Medizinproduktegesetz (MPG) in der jeweils gültigen Fassung sind in den Angebotspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

25. WARTUNGSKONZEPT – BERÜCKSICHTIGUNG FIRST LEVEL SUPPORT UND FERNWARTUNGSMÖGLICHKEIT (PROAKTIVE WARTUNG)

Der Bieter hat mit dem Angebot ein Wartungs- und Instandhaltungskonzept laut Herstellerangaben (nicht zuschlagsrelevant) vorzulegen, das die kostendämpfende Auswirkung bei der Umsetzung von Fernwartungsmöglichkeit (Proaktive Wartung) durch den Auftragnehmer bzw. First Level Support durch entsprechend zu schulende Mitarbeiter des Auftraggebers beschreibt.

First Level Support:

Erfassung und Registrierung von Störungsmeldungen, erste Lösungstätigkeiten zur schnellstmöglichen Wiederherstellung des definierten Betriebszustands im Rahmen der Normalarbeitszeit Montag bis Freitag von 7:00-15:00 Uhr auf Basis herstellerspezifischer Systemschulungen und Autorisierung durch den Auftragnehmer. Ist dies nicht möglich, Weiterleitung der Störung an den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den AN mit gesondertem (einseitigem) Leistungsabruf, mit den vom AN beschriebenen zusätzlichen Eigenwartungskonzepten zu beauftragen (*Eventualposition*).

Diese *Eventualposition* kann vom AG bis einen Monat vor Ablauf der Medizintechnikgarantie in Anspruch genommen werden.

Das Konzept muss jedenfalls folgende Mindest-Angaben aufweisen:

- Fernwartungskonzept - Proaktive Wartung:
Darstellung und Beschreibung (inkl. Kostenaufschlüsselung) der sich auf die Wartungsvertragskosten auswirkenden kostendämpfenden Maßnahmen
- First Line Support:
Darstellung und Beschreibung der sich auf die Wartungsvertragskosten auswirkenden kostendämpfenden Maßnahmen (Kostenaufschlüsselung)
KAV-Mitarbeiter Schulungskonzept (Autorisierung durch den Hersteller)

26. OBJEKT BESICHTIGUNG

Im Zuge der Angebotslegung bekommt der Bieter Gelegenheit, die örtlichen Gegebenheiten der Anstalt vor Angebotsabgabe zu besichtigen und sich über die örtlichen Verhältnisse sowie alle für die Preisstellung maßgeblichen Umstände ausreichend Klarheit zu verschaffen. Besichtigungen vor Ort haben nach vorheriger Terminvereinbarung zu erfolgen.

Der Bieter hat nach erfolgter Besichtigung die beiliegende „Objektbesichtigungsbestätigung“ (Beilage 13.13) zu unterzeichnen. Die jeweilige Auskunftsperson hat die ordnungsgemäß erfolgte Objektbesichtigung ebenfalls mit einer Unterschrift zu bestätigen. Eine Verletzung der Pflicht zur Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat zur Folge, dass das Angebot des diese Pflicht verletzenden Bieters ausgeschieden wird.

Der Besichtigungstermin ist mit dem Projektleiter der Anstalt zu vereinbaren.

Auskunftsperson zwecks Informationen und Objektbesichtigung:

Name: OWKM. Franz Horvath
Abteilung: Kaiser Franz Josef Spital, Abteilung Medizintechnik
Tel.: +43 (1) 60109 - 71522
Fax.: +43 (1) 60109 - 1519
Email: franz.horvath@wienkav.at

27. SCHLUSSERKLÄRUNG

Der Bieter erklärt, dass seinem Angebot nur seine Preisermittlung zugrunde liegt, und dass für den Auftraggeber weder nachteilige, noch gegen die guten Sitten oder den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden mit anderen Unternehmungen, insbesondere über die Preisbildung oder die Ausfallentschädigung, noch Preisbindung und sonstige Abreden vorliegen. Es ist ihm bekannt, dass bei Vorliegen eines der vorgenannten Umstände seitens der Stadt Wien der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und der Bieter für den Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

Besondere Angebotsbestimmungen des Bereichs Medizintechnik (SD 304)

1. Für alle angebotenen Produkte (insbesondere Geräte, Anlagen, Medizinproduktsysteme, Zubehör, Verbrauchsmaterial, Instandhaltung, Software, System(e), Adaptionen, Änderungen, Umbauten) sind Begleitpapiere, verbindliche spezifizierte technische Unterlagen bzw. Prospekte mit Abbildungen vorzulegen, aus denen vollständige Angaben über technische Daten der Lieferung/Gesamtlieferung (z. B. Leistungsdaten, Maße, Energieanschlüsse, Umgebungsbedingungen, Herkunft, etc.) hervorgehen. (vgl. Punkt 4)
2. Der Bieter hat sich für alle die Kalkulation betreffenden, von ihm zu erhebenden, Daten über Aufstellungs- und Einsatzort(e) sowie Betriebsumfang und Betriebsbedingungen sowie Anforderungen an eine IT-Integration im Einvernehmen mit der jeweiligen medizinischen Abteilung (Anwender) bzw. der zuständigen IKT-Fachdienststelle (KAV-IT) kundig zu machen, sich gegebenenfalls über hausinterne und IT-spezifische Regelungen und Bedingungen zu informieren und all dies in die Preise einzurechnen; widrigenfalls trägt die nachteiligen Folgen der Bieter, insbesondere können Nachforderungen aufgrund erschwerter An- und Zulieferung oder Montage nicht anerkannt werden.
3. Auf mögliche wechselseitige Beeinflussungen im Sinne des Medizinproduktegesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) ist die vergebende Stelle schriftlich hinzuweisen.
4. Dem Angebot sind nachfolgende Unterlagen beizulegen:
 - Konformitätserklärung für die Anbringung der CE—Kennzeichnung für alle Produkte (insbesondere Systemkomponenten, Gesamtsystem, Ersatzkomponenten und Zubehör) sowie gegebenenfalls Klassifizierung nach der Richtlinie 2007/47/EG (Medizinprodukterichtlinie)
 - Prüfergebnisse (ÖNORM EN 62353, oder gleichwertig)
 - Verbindliches Prospektmaterial
 - Raumplanungs– oder Aufstellungsvorschlag, Vernetzungsarchitektur
 - Pläne und Detailpläne, Erstellung mittels CAD im Standardformat sind auf CD-ROM dem Angebot beizulegen. Link zum Standardformat Internet <http://www.magwien.gv.at/mdbd/ext/rlcad>
 - Begleitpapiere, insbesondere Gebrauchsanweisung im Sinne des Medizinproduktegesetz (elektronisch im Dateiformat PDF, deutsche Sprache;)
 - Technische Detailbeschreibung oder sonstige Produktangaben (z.B. Software- oder Systemangaben, ggf. klinische Bewertung)
 - Angabe der Vorschriften, Normen, etc., nach welchen das angebotene Produkt hergestellt wurde
 - Checkliste für die Anwenderkontrolle nach den Begleitpapieren
 - Angaben für die Durchführung einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach Medizinproduktegesetz und Elektrotechnikgesetz
 - Muster von Ausdrucken, etc
 - Sicherheitsdatenblatt

Der Bieter verpflichtet sich den beiliegenden Datenschutzvertrag (Beilage 13.14) zu unterschreiben. Gleiches gilt für einen etwaigen, den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Fernwartungsvertrag.

Es sind keine Work in Progress Systeme, Komponenten und Funktionalitäten anzubieten. Anzubieten sind, sofern nicht ausdrücklich ausgenommen, ausschließlich Neugeräte, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung lieferbar sind.

Preiserstellung

EH = Einheitspreis **Pos. P** = Positionspreis (*Berechnung: EH * Anzahl = Pos.P*)

Pos. 01.02.01 + 01.02.02 Computertomograph

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.03 Schulungskonzept

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.04 Umbau/Aufstellungsort

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.05 Server Client Lösung / Technisches Anforderungsprofil Auswerteworkstations

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.05.01 Programm für Cardioauswertung (Lizenz für 2 User)

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.05.02 Programm zur Vaskularauswertung (Lizenz für 3 User)

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.05.03 Programm zur Auswertung von Dual Energy Scans (Lizenz für 1 User)

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.05.04 Programm zur Auswertung von cerebralen Perfusionsstudien (Lizenz für 2 User)

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.05.05 Programm zur Auswertung des Colons (Lizenz für 1 User)

EH.....**EUR** **x 1 Stk.** **Pos. P****EUR**

Pos. 01.06 Abnahme / Abkauf

EH.....EUR

x 1 Stk.

Pos. PEUR

Summe Pos. 01.02.01 bis Pos. 01.06

.....EUR

L = Lohn / S = Sonstiges / Pos. P = Positionspreis / (Berechnung: L+S = Pos. P)

02 Vollwartungspauschalen für Position Instandhaltungsvereinbarung

Pos. 02.01 Garantie für das 1. Jahr

L..... S..... (in Pos. 01.02 inkludiert)EUR

Pos. 02.02 Garantie für das 2. Jahr

L..... S..... (in Pos. 01.02 inkludiert)EUR

Pos. 02.03 Vollwartungspauschale für das 3. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.03a Option Software/Hardware-Upgrade für das 3. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.04 Vollwartungspauschale für das 4. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.04a Option Software/Hardware-Upgrade für das 4. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.05 Vollwartungspauschale für das 5. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.05a Option Software/Hardware-Upgrade für das 5. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.06 Vollwartungspauschale für das 6. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.06a Option Software/Hardware-Upgrade für das 6. Jahr

L..... S..... Pos. PEUR

Pos. 02.07 Vollwartungspauschale für das 7. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Pos. 02.07a Option Software/Hardware-Upgrade für das 7. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Pos. 02.08 Vollwartungspauschale für das 8. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Pos. 02.08a Option Software/Hardware-Upgrade für das 8. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Pos. 02.09 Vollwartungspauschale für das 9. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Pos. 02.09a Option Software/Hardware-Upgrade für das 9. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Pos. 02.10 Vollwartungspauschale für das 10. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Pos. 02.10a Option Software/Hardware-Upgrade für das 10. Jahr

L..... S.....

Pos. PEUR

Summe Pos. 02.03 bis Pos. 02.10aEUR

Gesamtpreis
(Summe Pos. 01.02.01 bis Pos. 01.06 + Summe Pos. 02.03 bis Pos. 02.10a)

.....EUR

Der Gesamtpreis (netto) ist in das Angebotsformblatt (SR75/Seite 5) zu übertragen und entsprechend weiter zu berechnen.

IT-Mindestkriterien

zur aktuellen Ausschreibung

28.4.2017

Copyright © 2017 KAV-IT Wien. Alle Rechte vorbehalten

Dokumentenverantwortlicher:
DI Norbert Zeilinger
Email: norbert.zeilinger@wienkav.at
Tel: (+43) 1 / 40409 – 66032



Es handelt sich hier um Mindestanforderungen, ohne deren Erfüllung ein MT Produkt nicht betrieben werden kann.

(Eine ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen für die Anbindung medizintechnischer Systeme ist unter http://www.wienkav.at/kav/ikt/texte_anzeigen.asp?ID=6427 zu finden).

Durch Ankreuzen der Kästchen ist die Erfüllung der unten angeführten Forderungen durch den Hersteller zu bestätigen. Nur wenn alle Ankreuzfelder angehakt wurden, ist eine Teilnahme an der Ausschreibung möglich.

Wenn eine der untenstehenden Forderungen nicht eingehalten werden kann (also die entsprechende Forderung nicht angekreuzt wurde), bedeutet dies den Ausschluss von der Vergabe!

Betriebliche IT-Kriterien

- Komponenten, für die eine Netzwerkeinbindung vorgesehen ist, verfügen über einen **Ethernetanschluss**.
- Als Netzwerkprotokoll wird ausschließlich **TCP/IP** v4 verwendet.
- Netzwerkkomponenten** werden gemäß den Richtlinien der KAV-IT in das "allgemeine Netz" des Krankenanstalten Verbundes integriert.
Die zugehörigen Richtlinien sind: (siehe dazu das oben referenzierte Unterlagenpaket)
 - „Rahmenbedingungen für den Betrieb von MT Applikationen und anderen technischen Applikationen mit einem IKT-Anteil“
 - „KAV-IT Software Basisanforderungen“
- Die **Netzwerktopologie** wird ausschließlich durch die KAV-IT festgelegt. Mögliche Vorschläge zur Netzwerktopologie sind in grafischer Form dem Angebot beizulegen.
- Eine **Kommunikationsmatrix** für Penetrationstests ist verpflichtend beizulegen
Aufbau der Tabelle: 1. Quell-Host (Name bzw. IP-Adresse), 2. Ziel-Host (Name bzw. IP-Adresse), 3. Ziele (benötigte Dienste bzw. Protokolle)
- Verbindungen** zwischen den einzelnen **LAN-Segmenten** erfolgen ausschließlich in Absprache mit der KAV-IT.
Multihomed Anbindungen von Servern (z.B.: Teaming, EtherChannel, etc.) werden ausschließlich in Absprache mit der KAV-IT und entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien vorgenommen.
- Es wird kein weiteres **LDAP-Verzeichnis** als das des KAV benötigt.
- Der **Zugriff von externen Stellen** (z.B. für **Fernwartung**) erfolgt ausschließlich über die zentralen Komponenten der KAV-IT.
- Alle **Maschinen** auf denen ein **Betriebssystem** oder eine **Firmware** aufgebracht ist, werden regelmäßig mit **Security-Patches** versorgt oder es existiert eine andere Absicherung gegen Sicherheitsrisiken.
- Sämtliche Maschinen für die es käuflich erwerbbar **Antivirus-SW** gibt, sind gegen Angriffe von Viren und dergleichen aus der Peripherie (z.B. Netz) abgesichert.
- Es werden **auf Arbeitsstationen keine Daten dauerhaft gespeichert**
(Ausnahme: Daten, die für den Betrieb der Geräte unmittelbar erforderlich sind)
- Serverfunktionalitäten** werden ausschließlich auf rackmountfähiger Server Hardware betrieben vorzugsweise auf virtuellen Systemen der KAV-IT

- Server Hardware** ist vorzugsweise als redundant auszuführen und an den beiden zentralen Rechenzentrumsstandorten des KAV zu situieren. Eine Verortung in den Anstaltscomputerräumen oder anderen Technikräumen erfolgt ausschließlich in Absprache mit der KAV-IT, eine Verortung außerhalb dieser oben genannten Räume ist nicht zulässig.

- Server Dokumentation:** Grafische Darstellung von Racks vorzugsweise mit MS Visio Shapes

IT-spezifische Unterlagen für den Anschluss medizintechnischer Systeme

Inhaltsübersicht

6.6.2017

Copyright © 2017 KAV-IT Wien. Alle Rechte vorbehalten

Dokumentenverantwortlicher:
DI Norbert Zeilinger
Email: norbert.zeilinger@wienkav.at
Tel: (+43) 1 / 40409 – 66032



Inhaltsübersicht

Anbei sind taxativ alle Dokumente aufgeführt, die aus IT-Sicht für den Anschluss medizintechnischer Geräte notwendig sind.

Download des Unterlagenpakets: http://www.wienkav.at/kav/ikt/texte_anzeigen.asp?ID=6427

Betriebliche Voraussetzungen

- MT-Rahmenbedingungen (IT01_MT-Rahmenbedingungen V1.1.pdf)
- Verkabelungsrichtlinien (IT02_KAV-IT Verkabelungsrichtlinien gesamt V2.4-130107.pdf)
Weiterführende Informationen zur Verkabelung:
http://www.wienkav.at/kav/IKT/texte_anzeigen.asp?id=3983
- Norm der KAV-IT Standard-Betriebsumgebung (IT03_KAV-IT BN-002 Standard Betriebsumgebung V4.0_160229.pdf)
- KAV-IT Software Basisanforderungen (IT04_KAV-IT BN-003 Software Basisanforderungen V4.1_160530.pdf)
- Betriebsformen (IT05_KAV-IT BN-001 Betriebsformen V2.0_090609.pdf)
- Serverrichtlinien (IT06_KAV-IT BN-007 Serverrichtlinien V1.0_120628.pdf)
- WLAN Policy (IT07_WLAN Policy für den KAV_7028.pdf)
- Fernwartung Security Police (IT08_Fernwartung_security_policy_201211.pdf)
- Fernwartungsvertrag (Muster) (IT09_Fernwartungsvertrag_Muster_201211.pdf)
- Proaktive Wartung (IT10_KAV-IT BN-006 Proaktive Wartung v1.0 120208.pdf)

Hinweise:

- Dokument „Fernwartungsvertrag (Muster)“: Im Falle eines Zuschlags wird dieses Dokument inhaltlich konkretisiert und Vertragsbestandteil.
- Jede Software muss vor dem Einsatz im Wiener Krankenanstaltenverbund einer technischen Überprüfung unterzogen werden. Weiterführende Informationen zur Technischen Vidende für SW-Produkte: „KAV-IT BN-004 Technische Vidende für SW-Produkte“ unter <http://www.wienkav.at/kav/ikt/ZeigeText.asp?ID=2983>

Ansprechpartner:

Ing. Alexander Eckhardt

Email: alexander.eckhardt@wienkav.at

Tel: (+43) 1 / 40409-66901

Schnittstellen-Voraussetzungen

- Schnittstellen zu medizintechnischen Systemen (IT11_KAV MT-Schnittstellen 1.00-013.pdf)
 - Patientenstammdatenschnittstelle (IT12_kav.datagate PatAuskunft 2.15-001.pdf)
 - med.archiv-Schnittstelle (EPA) (IT13_kav.datagate MedArchiv V1.14-001.pdf)
 - tera.archiv-Schnittstelle (DICOM-Bilddatenlangzeitarchiv)
 - Anschlussvoraussetzungen (IT14_KAV tera archiv 7 00_kurz.pdf)
 - Einbettung in den Abteilungs-Workflow (IT15_KAV MT-Geräte_Workflow 7.00.pdf)
 - DICOM Conformance Statement (IT16_TeraProDCMConf_V2.00_140328.pdf)

Ansprechpartner:

DI Norbert Zeilinger

Email: norbert.zeilinger@wienkav.at

Tel: (+43) 1 / 40409-66032

Grundsätzlich sind alle in den obigen Unterlagen angeführten Richtlinien einzuhalten.

Die für die aktuelle Ausschreibung besonders hervorzuhebenden Dokumente sind mit einem markiert.

Spezieller Hinweis bezüglich IT-relevanter Voraussetzungen bei der aktuellen Beschaffung einer Computertomographieanlage:

Für das Kaiser-Franz-Josef-Spital ist die Beschaffung einer Computertomographieanlage geplant. Diese wird an das RIS/PACS angebunden.

Die **Schnittstellenvoraussetzungen** (Patientenstammdatenschnittstelle, tera.archiv-Anbindung, med.archiv-Schnittstelle) sind so zu sehen, dass zwar letztlich das RIS-PACS-System für die korrekte Einhaltung der Schnittstellenvoraussetzungen verantwortlich ist, jedoch die Computertomographieanlage die Daten so zur Verfügung stellt, dass das RIS-PACS-System diese Verantwortung wahrnehmen kann. Hier sei besonders auf die KIS-spezifischen Ordnungsbegriffe in den DICOM-Bildern hingewiesen.

Details sind im Papier "KAV-MT-Schnittstellen" beschrieben.

Vollständige Inkludierung sämtlicher Anbindungskosten im Angebot:

Das Angebot des jeweiligen Bieters muss sämtliche Anbindungskosten (beispielsweise Lizenzen, Schnittstellenkosten, Kosten im Rahmen der DICOM-Kommunikation, Dienstleistungen, Wartung, Hardwareaufrüstung) beinhalten, sowohl auf der Seite der Datenerzeugung als auch am Zielsystem. Falls im Rahmen dieser Ausschreibung zusätzlich eine Weiterverarbeitung der Daten auf dem System eines Drittherstellers vorgesehen ist, müssen auch hier sämtliche Anbindungskosten die jeweils bei den miteinander kommunizierenden Systemen anfallen, im Angebot berücksichtigt sein.

Die Anbindung eines MT-Gerätes inklusive Zusatzgeräten, wie Auswerteworkstations, etc. ist vom Bieter selbständig und rechtzeitig beim RIS-PACS-Hersteller zu bestellen. Mit dem RIS-PACS-Hersteller und der Abteilung (Radiologie) ist der Workflow der Bild- und Befundverarbeitung zu besprechen, einzurichten und vor der Abnahme zu testen. Eine Workflowbeschreibung mit graphischer Darstellung der Konfiguration und ein Testprotokoll ist bei der Abnahme abzugeben.

Allgemeine IT-Kriterien

zur aktuellen Ausschreibung

28.4.2017

Copyright © 2017 KAV-IT Wien. Alle Rechte vorbehalten

Dokumentenverantwortlicher:
DI Norbert Zeilinger
Email: norbert.zeilinger@wienkav.at
Tel: (+43) 1 / 40409 – 66032



Die Mindestkriterien, ohne deren Erfüllung ein MT Produkt nicht betrieben werden kann und deren Nichterfüllung den Ausschluss von der Vergabe bedeutet, werden in einem eigenen Dokument „Mindestkriterien“ behandelt.

Dieses Dokument dient zur internen Weiterverarbeitung in der KAV-IT und der Einschätzung der Integrationsfähigkeit in die Infrastruktur der KAV-IT.

(Eine ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen für die Anbindung medizintechnischer Systeme ist unter www.wienkav.at/kav/ikt/texte_anzeigen.asp?ID=6427 zu finden)

Bitte Zutreffendes ankreuzen! (Bitte keine Mehrfachankreuzungen!)

1. Clients

- PC-Workstations sind nicht Bestandteil des Angebots
- Als PC-Workstations werden Standard-PCs gemäß des definierten Standards der KAV-IT verwendet
- Als PC-Workstations werden Standard-PCs gemäß des definierten Standards der KAV-IT verwendet, die jedoch modifiziert werden müssen
- Als PC-Workstations können die definierten Standardgeräte nicht verwendet werden

2. Server, Storage

- Komponenten (wie Server, Storage) sind nicht Bestandteil des Angebots
- Die Komponenten (wie Server, Storage) werden von KAV-IT zur Verfügung gestellt bzw. im Rahmen der Ausschreibung entsprechend dem KAV-IT Standard angeboten und eingerichtet.
- Die Komponenten entsprechen nicht dem definierten Standard

3. Drucker

- Drucker sind nicht Bestandteil des Angebots
- Es können Drucker lt. definiertem Standard verwendet werden
- Es sind bestimmte, nicht durch den definierten Standard abdeckbare Drucker notwendig

4. Verbindungen zwischen den einzelnen LAN-Segmenten

- Es werden ausschließlich durch den IKT-Betrieb betriebene Netzwerkkomponenten verwendet. (Es gibt keine Verbindungen zwischen den LAN-Segmenten durch Gateway-Maschinen)
- Es werden auch andere als durch den IKT-Betrieb betriebene Netzwerkkomponenten verwendet.

5. Netzwerk Authentifizierung

- die Authentifizierung gem. IEEE 802.1x wird unterstützt
- die Authentifizierung gem. IEEE 802.1x wird nicht unterstützt

6. Netzwerk Client-Konfiguration

- Eine IP-Konfiguration aller Netzkomponenten über DHCP ist möglich
- Eine statische IP-Konfiguration ist möglich
- Eine IP-Konfiguration über DHCP ist nicht möglich

7. Netzwerk Server-Konfiguration

- Server sind nicht Bestandteil des Angebots
- Eine IP-Konfiguration aller Netzkomponenten über DHCP ist möglich
- Eine statische IP-Konfiguration ist möglich
- Eine IP-Konfiguration über DHCP ist nicht möglich

8. Netzwerk Adressierung

- Die Adressierung aller Kommunikationspartner erfolgt über DNS
 - Eine Adressierung der Kommunikationspartner über DNS ist nicht möglich.
Auf welche Art erfolgt die Kommunikation? (beispielsweise Lokale Hostfiles etc):
-

9. Security-Patches und andere Absicherungen

- Für die Einspielung von Security Patches kann die definierte standardmäßige Versorgung (z.B. auf Basis "Windows Update Service") verwendet werden
 - Für die Einspielung von Security Patches muss eine andere Vorgangsweise gewählt werden.
Beschreibung der Vorgangsweise:
-

- Eine Einspielung von Security-Patches ist nicht möglich, es existiert eine andere Absicherung.
Auf welche Art erfolgt dann die Absicherung?:
-

10. Virenschutz

- Es wird der standardmäßige Virenschutz der KAV-IT, welcher auch von dieser gewartet wird, verwendet.
(Konfigurationsänderungen sind in Absprache mit der KAV-IT möglich)
 - Es wird ein anderes Virenschutzprogramm verwendet.
Bezeichnung des Virenschutzprogramms:
-

- Es kann kein Virenschutzprogramm eingesetzt werden, die Rechner sind aber mit anderen Methoden gegen Angriffe abgesichert.
Auf welche Art erfolgt dann die Absicherung?:
-

Nachweis bezüglich Zertifizierung nach dem Medizinproduktegesetz

Sind in der Zertifizierung Komponenten zwingend vorgeschrieben, die in Widerspruch zu den Standards der KAV-IT stehen, ist der Nachweis (auszugsweise) aus dem Master Device File beizulegen.

11. Datenmenge

Wie hoch ist die durchschnittliche produzierte Datenmenge pro Jahr? _____ GB

12. Software auf KAV-Clients

- Es ist keine zusätzliche Software zur Darstellung, Befundung etc. auf KAV-Clients notwendig
 - Es ist zusätzliche Software zur Darstellung, Befundung etc. auf KAV-Clients notwendig.
Bezeichnung und Hersteller der Software:
-

13. Betriebssystem

Welche Betriebssysteme kommen zum Einsatz?

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

| | |
|--|---|
| AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund | VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion - Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien |
| KENNWORT: Computertomograph KFJ | |
| Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund - Kaiser Franz Josefspital | |

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR BILDUNG EINER ARBEITSGEMEINSCHAFT ODER EINER SONSTIGEN GESELLSCHAFT IM SINNE DES § 8 UGB

Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wird seitens des Auftraggebers **nicht gemäß § 20 (2) bzw. § 188 (2) BVergG 2006** begrenzt.

Die angeführten Unternehmer verpflichten sich zur Durchführung von nachstehenden Leistungen

| |
|-------------------------|
| |
|-------------------------|

eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Für alle wie immer gearteten Verpflichtungen aus dem Angebot vom

| |
|--|
| |
|--|

und einer allfälligen Auftragserteilung sowie aus der Auftragsabwicklung

haften sämtliche nachstehende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

| |
|--|
| |
|--|

dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB). Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, wenn die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für eine vorzeitige Auszahlung von Rücklässen als Sicherstellung Garantie- bzw. Haftbriefe oder ähnliche Urkunden über Teilsummen der Rücklässe beibringen und diese vom Auftraggeber angenommen werden.

Jede Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft oder von Beteiligungsanteilen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

.....

.....

.....

ermächtigen ihr Mitglied

.....

sie nach außen hin zu vertreten, namens der genannten Arbeitsgemeinschaft und aller Mitglieder derselben wie immer geartete verbindliche Erklärungen abzugeben, Zahlungen vom Auftraggeber einzufordern und in Empfang zu nehmen sowie alle laufenden Verhandlungen im Zuge der Durchführung des Auftrages für die Arbeitsgemeinschaft zu führen, Aufträge vom Auftraggeber entgegenzunehmen und den gesamten Schriftverkehr abzuwickeln.

Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geben den jeweiligen Beteiligungsanteil wie folgt an:

| Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut und Standort | Beteiligungsanteil in % | Befugnisse | Prüfvermerk |
|--|----------------------------|------------|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

| | |
|--|--|
| AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund | VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien |
| KENNWORT: Computertomograph KFJ | |
| Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Kaiser Franz Josefspital | |

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG VON SUBUNTERNEHMERN

Ich (Wir) beantrage(n) die Genehmigung von Subunternehmern für jene Teilleistungen, welche ich (wir) beabsichtige(n) nicht selbst zu erbringen:

| Leistungsteil, Leistungsgruppe: ¹ | Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut und Standort des Subunternehmers: | A | B | C | Prüfvermerk |
|---|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Ich (Wir) erkläre(n) auf die Kapazitäten des(der) Subunternehmer(s) aus Gründen der Befugnis (Spalte A), der technischen Leistungsfähigkeit (Spalte B) oder, im Ausnahmefall, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Spalte C) zurückzugreifen.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der (die) beantragte(n) Subunternehmer die Kriterien der beim Auftraggeber erforderlichen Bieterprüfung erfüllen muss (müssen).

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) weiters, die vorgenannten Mitteilungspflichten sämtlichen Unternehmen in der Subunternehmerkette vertraglich zu überbinden. Die Erklärung(en) des (der) angeführten Subunternehmer(s) ist (sind) dem Angebot angeschlossen.

¹ Die Angabe eines Leistungsteiles bzw. einer Leistungsgruppe gilt nur für die Befugnis und technische Leistungsfähigkeit. Im Falle der Substituierung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt diese für den gesamten Auftrag ohne Einschränkung auf einen Leistungsteil bzw. eine Leistungsgruppe.
 Seite 63 von 92

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

| | |
|--|---|
| AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund | VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien |
| KENNWORT: Computertomograph KFJ | |
| Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Kaiser Franz Josefspital | |

ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS

gemäß § 76 bzw. § 233 BVergG 2006 sowie gemäß § 83 Abs 5 bzw § 240 Abs 5 BVergG 2006

Ich erkläre, dass ich im oben angeführten Vergabeverfahren und im Falle einer daraus resultierenden Beauftragung meine

| |
|--|
| <input type="checkbox"/> Befugnis (Spalte A in Beilage 13.07.2) <input type="checkbox"/> technische Leistungsfähigkeit (Spalte B in Beilage 13.07.2) <input type="checkbox"/> finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Spalte C in Beilage 13.07.2) |
|--|

dem Unternehmen

| |
|--|
| |
|--|

für den Leistungsteil, Leistungsgruppe

| |
|--|
| |
|--|

zur Verfügung stelle.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als beantragter Subunternehmer die Kriterien der erforderlichen Bieterprüfung beim Auftraggeber erfüllen muss.

Ich verpflichte mich, jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers dem Bieter unverzüglich bekannt zu geben und nehme zur Kenntnis, dass dessen Einsatz bei der Ausführung des Auftrages erst nach vorheriger Zustimmung durch den AG zulässig ist. Ich verpflichte mich weiters, die vorgenannte Mitteilungspflicht sämtlichen Unternehmern in der Subunternehmerkette vertraglich zu überbinden.

| |
|---|
| Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie: Datum und rechtsgültige Unterschrift des Subunternehmers samt Namen in Blockbuchstaben (keine kopierten oder gescannten Unterschriften) |
|---|

| | |
|--|---|
| AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund | VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien |
| KENNWORT: Computertomograph KFJ | |
| Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Kaiser Franz Josefspital | |

LISTE DER FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG ERFORDERLICHEN NACHWEISE

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) die nachfolgend angeführten Unterlagen (bei Vorlage einer Eigenerklärung über Aufforderung) vorzulegen:

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 70 (5) BVergG 2006 auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind. Jene Nachweise, die z.B. im Auftragnehmerkataster Österreich ersichtlich sind, müssen dem Auftraggeber nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerber- oder Bieterprüfung aktuell sind. Hingewiesen wird darauf, dass der Unternehmer die Nachweise der Eignung nicht unbedingt bereits mit dem Angebot vorlegen muss. Er kann stattdessen gemäß Punkt 4.2 der Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien (WD 307) seine Eignung zur Erbringung der gegenständlichen Leistung zunächst auch in Form einer Eigenerklärung darlegen und weitere Nachweise erst über gesonderte Aufforderung vorlegen. Wenn der Bieter von der Möglichkeit dieser Eigenerklärung Gebrauch macht, ist dafür das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5.1.2016 zu verwenden (Standardformular im Anhang 2 der genannten Verordnung), wobei darin alle Teile auszufüllen und für alle Subunternehmer gesonderte EEE vorzulegen sind. Wenn die nachstehend angeführten Nachweise mit dem Angebot vorgelegt werden, ist die Abgabe von EEE nicht erforderlich.

Nachweise der Befugnis (§ 71 BVergG 2006):

Eine Gewerbeberechtigung oder eine andere Berechtigung zur Ausübung der angebotenen Leistung.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Urkunde bzw. Bescheinigung gem. Anhang VII – BVergG 2006 über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder eine Urkunde über die erforderliche Mitgliedschaft zu einer zuständigen Organisation.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine eidesstattliche Erklärung.

Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit (§ 72 BVergG 2006):

- Einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Auszug aus einem Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Diese Bescheinigung ist für alle in der Geschäftsführung (Geschäftsführer) tätigen Personen zu erbringen.
- Einen letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine beglaubigte Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der Auftraggeber weitere Informationen über den Unternehmer, wie die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesminister für Finanzen gemäß § 28b AuslBG und gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen (Ausschlussgrund gemäß § 68 [1] bzw. § 229 [1] BVergG 2006) einholen.

Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 74 BVergG 2006):

- eine entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft);
- einen Nachweis einer entsprechenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mind. EUR **2.500.000,-**;
- eine Bilanz (Jahresabschluss) oder Bilanzauszüge, sofern deren Offenlegung im Herkunftsland des Unternehmers gesetzlich vorgeschrieben ist;
- eine Erklärung über den Gesamtumsatz bzw. gegebenenfalls über den Umsatz für den gegenständlichen Tätigkeitsbereich, höchstens der letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Zeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, Angaben über Unternehmensbeteiligungen oder Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.

Mindestanforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung; andere Nachweise:

Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit (§ 75 BVergG 2006):

Für Lieferaufträge:

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren (zurückgerechnet vom Vormonat der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens) erbrachten Lieferungen (unter Verwendung der Beilagen 13.08.2 und 13.08.3);

Als Mindestanforderung sind mindestens **zwei Referenzen** (zwei verschiedene Auftraggeber) mit folgenden Merkmalen (kumulativ) nachzuweisen:

- Leistungsgegenstand: Lieferung eines Computertomographen mit vergleichbaren technischen Leistungsmerkmalen.
- Auftragswert mindestens EUR 500.000,00
- Leistungserbringung in den letzten 3 Jahren; maßgeblich ist der Zeitraum vom Datum der Schlussrechnung (letzte Rechnung) bis zum Ende der Angebotsfrist.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Teilnahmeantrages: _____

| | |
|--|---|
| AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund | VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion - Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien |
| KENNWORT: Computertomograph KFJ | |
| Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Kaiser Franz Josefsplatz | |

REFERENZLISTE:

| Nr. | Jahr: | Name des Projektes/Gerätetyp: | Vertragspartner: | Nachweis der Referenz ¹ : |
|-----|-------|-------------------------------|------------------|--------------------------------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |

¹ Vom Bewerber ist anzuführen, wie der Nachweis der Referenz erfolgt (z. B. dem Angebot beiliegend, im ANKÖ ersichtlich, etc.)

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

REFERENZNACHWEIS (bei Bedarf kopieren):

| | |
|---|---|
| Auftragnehmer: Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie: | |
| Name des Projektes: | |
| Name und Adresse des Vertragspartners: | |
| Name der Auskunftsperson: | |
| Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail: | |
| Gegenstand der Leistung: | |
| Zeit der Leistungserbringung: | |
| Ort der Leistungserbringung: | |
| Wert der Leistung in EUR (ohne USt.): | |
| Falls als ARGE-Mitglied erbracht, Anteil in %: | |
| als Subunternehmer: | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |

Bestätigung des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber), dass die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde:

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber)

Einweisungsnachweise, Instandhaltungsberichte und / oder Lieferscheine sind der Technischen Direktion, Abteilung Medizintechnik nachweislich zu übermitteln (zur Führung von Gerätedatei und Bestandsverzeichnis).

Einweisungen und / oder Nachschulungen sind in der Technischen Direktion, Abteilung Medizintechnik nachweislich anzufordern.

Funktionsprüfung am Betriebsort durch den Hersteller / Lieferanten durchgeführt.

Einweisende Person
(Medizinprodukteberater)

Für die Kostenstelle
KST – Nr., Stempel:

.....
Name, rechtsgültige Unterfertigung

.....
Name, rechtsgültige Unterfertigung

Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge (gültig ab 01.08.2013)

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (kurz KAV) ist eine Unternehmung der Stadt Wien und führt als öffentlicher Auftraggeber seine Beschaffungen auf Basis des Bundesvergabegesetzes 2006 durch. Dabei kommen die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307), ergänzt durch „Besondere Angebotsbestimmungen des KAV“ zur Anwendung.

Für den Einkauf von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen gilt der mit dem Auftragnehmer im Vorfeld zustande gekommene schriftliche Vertrag bzw. kommt ein solcher durch die Bestellung auf Basis des gelegten Angebots und mit folgenden Bestandteilen zustande:

- Gegenständliche „Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge“ sowie
- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (WD 313) bzw. „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314).

Alle angeführten Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung im Beschafferprofil des KAV unter <http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen/> im Internet abrufbar.

Abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers (z.B. aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorangehenden Angeboten, Auftragsannahmeschreiben) sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber als Zusatz oder als Abänderung zum Vertrag schriftlich vereinbart oder in der Bestellung ausdrücklich bestätigt wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand geltenden Rechtsvorschriften (u. a. Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelrecht, Gentechnikgesetz und sämtliche Kennzeichnungsvorschriften) einzuhalten.

1. Alle **Bestellungen** haben **grundsätzlich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung** zu erfolgen. Im Ausnahmefall mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge oder Abrufe aus Verträgen sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung bestätigt werden.
2. Eine der Bestellung allfällig beiliegende **Auftragsbestätigung** ist vom Auftragnehmer unmittelbar nach Erhalt an die darin angeführte Einkaufsabteilung des KAV zu retournieren.
3. Eine nachträgliche **Änderung von Preisen oder Lieferbedingungen** bedarf der **ausdrücklichen Annahme** durch den KAV. Die Klärung darüber muss **vor der Lieferung oder Leistung** erfolgen.
4. Jedem Auftrag ist eine Bestellnummer oder die Geschäftszahl des zugrundeliegenden Vertrages zugeordnet. Diese **Bestellnummer bzw. Geschäftszahl** des KAV muss in sämtlichem sich auf den Auftrag beziehenden Schriftverkehr und in allen Dokumenten, insbesondere auf Lieferscheinen, Versanddokumenten, Frachtbriefen und Rechnungen angeführt werden.

5. Als **Erfüllungsort** für die Lieferung bzw. Leistung gilt der im Vertrag angegebene bzw. in der Bestellung konkretisierte Lieferort (Station, Lager etc.). Der Lieferort ist auf Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.
6. Die **Lieferung** erfolgt, falls nicht anders vereinbart, **frei Haus bzw. frei Lieferort**. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Versendung bzw. des Transports zur Lieferadresse, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der **Lieferschein** ist mit der Lieferung zu übergeben bzw. insbesondere bei Lieferungen durch Dritte (Post, Spedition, Botendienst etc.) außen auf der Überverpackung sichtbar anzubringen.
7. **Verpackungen** sind gemäß Verpackungsverordnung nachweislich zu entpflichten. Entsorgungslizenznummer (z.B. bei ARA) und/oder Service-Lizenznummer sind dem Auftraggeber bekanntzugeben. Nicht entpflichtete Verpackungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
8. Bei **Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz** sind die entsprechenden Pflichten, insbesondere Absender-, Beförderer-, Verpacker- und Verladepflichten, sowie die Entladung am Lieferort durch den Auftragnehmer zu erfüllen und integrierter Bestandteil der Leistung. Ungereinigte leere Gefäße bzw. Verpackungen (bei vereinbarter Leergutrücknahme) sind im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers zurückzunehmen und unterliegen denselben Pflichten. Bei **Lieferung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß Chemikaliengesetz** ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert bei erstmaliger Lieferung sowie wenn sich die Zubereitung, Konzentration oder sonstiges geändert hat, wodurch die Ware nicht mehr dem ursprünglichen Datenbestand entspricht, das entsprechende Sicherheitsdatenblatt auszufolgen.
9. Die **Liefer- bzw. Leistungsfristen** beginnen, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Tag des Auftragsverkehrs bzw. der Annahme des Auftrages zu laufen. Die angegebenen und vereinbarten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzug ist der betroffenen Einkaufsabteilung sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Entstehen der Ursache, unter Anführung der dafür maßgeblichen Gründe bekanntzugeben. Der KAV behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist – auch mündlich oder fernmündlich – zu setzen und nach deren Verstreichen die verspätete Lieferung abzulehnen und vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz hat. Eine **Lieferung von etwaigen Ersatzartikeln** bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch den KAV. Die sonstigen, dem KAV gesetzlich zustehenden Rechte einschließlich des Anspruchs auf Schadenersatz werden ausdrücklich vorbehalten.
10. Der Auftragnehmer leistet **Gewähr für etwaige Mängel** der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der betriebsbereiten und durch den KAV funktionsgeprüften Lieferung oder Leistung; ein der Übernahme etwaiger vorausgehender Probetrieb

- setzt den Lauf der Gewährleistungsfrist nicht in Gang. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht es dem KAV nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei, entweder vom Auftrag zurückzutreten und sich auf Kosten des Auftragnehmers anderwärtig einzudecken oder aber Ersatzlieferung zu verlangen, oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu übernehmen, oder schließlich den Mangel selbst zu beheben und die Kosten der Mängelbehebung dem Auftragnehmer anzulasten. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Bestätigung des Erhalts der Lieferung (z.B. am Lieferschein bzw. Gegenschein) gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die vom KAV beanspruchten Rechte.
11. Bezüglich **Rechnungslegung** gelten die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.3) und WD 314 (Pkt. 4.3). Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse (Buchhaltungsabteilung) zu übermitteln. Es ist auf der Rechnung die Bestellnummer bzw. Geschäftszahl des KAV anzuführen. Weiters sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Lieferscheine, Leistungsnachweise u. dgl.) anzuschließen. Rechnungen ohne Bestellnummer bzw. ohne die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden als unüberprüfbar retourniert.
 12. Auf jeder Rechnung sind vom Auftragnehmer neben seiner **UID-Nummer** auch **IBAN bzw. SWIFT-Code (BIC)** anzugeben.
Die **UID-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** lautet **ATU 36801500**. Die **EORI-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** für Außenhandelsgeschäfte in Nicht-EU-Staaten lautet **ATEOS1000011203**.
 13. Die **Zahlung** erfolgt erst nach Leistungserbringung. Als Zahlungsmodalitäten gelten grundsätzlich die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.4) und WD 314 (Pkt. 4.4). Da der KAV überwiegend in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen tätig ist, wird abweichend davon - nach Maßgabe des Bundesvergabegesetzes - eine Zahlungsfrist von 60 Tagen festgelegt. Unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung oder Leistung bezahlt der KAV als Gesamtgroßverbraucher den Rechnungsbetrag **unter Abzug von 3 % Skonto binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt**. Im Einzelfall gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen.
 14. **Ereignisse höherer Gewalt**, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, **sowie erhebliche Betriebsstörungen** und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung des Betriebsumfanges der Liefer- bzw. leistungsbeziehenden Stelle des KAV notwendig machen, berechtigt diese, die Erfüllung übernommener Abnahmepflichten aufzuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.
 15. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Veränderung und Verarbeitung (bzw. allfällige spätere Veräußerung) der gelieferten Waren und Leistungen auch im Hinblick auf **allfällige Patent-, Urheber- und Musterrechte** ohne weiteres möglich und zulässig ist. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, den KAV für alle Schäden, Verluste oder Kosten schadlos zu halten, die ihm, und zwar auch im Regresswege durch Ansprüche dritter Personen, entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren. Muster, Modelle, Zeichnungen etc. bleiben auch, wenn derartige Behelfe vom Auftragnehmer auf Kosten des KAV hergestellt wurden, freies Eigentum des KAV, über das dieser jederzeit verfügen kann. Für Unterlagen des KAV, von wem immer hergestellt, nimmt dieser den gesetzlichen Patent-, Urheber- bzw. Musterschutz in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind alle genannten Unterlagen sofort an den Auftraggeber zurückzusenden. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassen dieser Bestimmungen entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.
 16. **Datenschutz und Verschwiegenheit:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers einen Datenschutzvertrag abzuschließen, wenn er auf Grund der Art des Auftrages (insbes. bei Dienstleistungsaufträgen und bei Lieferaufträgen mit relevantem Dienstleistungsanteil) von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 Kenntnis erlangen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem umfassend und zeitlich sowie örtlich uneingeschränkt zur Verschwiegenheit über alle ihm im Zuge des Auftrags bekannt werdenden betriebs- und personenbezogenen Daten.
 17. Als **Gerichtsstand** für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Fortlaufende Nr. des Angebotes: _____

AUSSCHREIBENDE DIENSTSTELLE:

Stadt Wien
Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion - Vorstandsbereich
Shared Service Center Einkauf (SSCE)
Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien

**ANGABEN ZUR VERWENDUNG VON PRODUKTEN BZW. VERPACKUNGS-
MATERIALEN, DIE PVC, ANDERE HALOGENHALTIGE KUNSTSTOFFE
ODER HALOGENIERTE KOHLENWASSERSTOFFE ENTHALTEN**

Produkte bzw. Verpackungen, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, dürfen nicht angeboten werden. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn PVC- und halogenfreie Materialien nicht erhältlich sind.

In folgenden ausgeschriebenen Positionen werden Produkte bzw. Verpackungsmaterialien angeboten, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe bzw. halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten.

Diese Positionen sind:

| Positionsnummer: | Kurztext: |
|-------------------------|------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Die Begründung für die Verwendung von Produkten bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, ist auf einem gesonderten Beiblatt angeführt.

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir vorstehende Angaben nach meinem/unserem besten Wissen gemacht habe(n) und erkläre(n) gleichzeitig, dass alle nicht angeführten Leistungspositionen keine PVC-hältigen Produkte, keine anderen halogenhaltigen Kunststoffe sowie keine Produkte enthalten, die unter Verwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden; gleiches erkläre(n) ich/wir hinsichtlich der zur Verwendung gelangenden Verpackungsmaterialien.

Vom Bieter ist nur gegebenenfalls die dreifach umrandete Tabelle auszufüllen!

Bewertung Qualitätskriterium Installationszeit

KAV-GED-A/17/2017/SSCE
Computertomograph

Beilage 13.12
Seite 1 von 3

Tabelle für die Bewertung der Installationszeit

| | |
|------------------------|-----------|
| Max erreichbare Punkte | 20 Punkte |
|------------------------|-----------|

| Qualitätskriterium Installationszeit Mindestkriterium 3 Wochen (=21 Tage) | A | B | C | D |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Installationszeit in Tagen | 10 | 14 | 8 | 6 |
| Berechnungsormel | $((21-B12)/(21-7))*20$ | $((21-C12)/(21-7))*20$ | $((21-D12)/(21-7))*20$ | $((21-E12)/(21-7))*20$ |
| zu vergebende Punkte: | 15,71 | 10,00 | 18,57 | 21,43 |
| erreichte Punkte | 15,71 | 10,00 | 18,57 | 20,00 |

Rechnerisch ermittelte Qualitätspunkte werden auf 2 Kommastellen kaufmännisch gerundet

Bewertung Wirtschaftliche Kriterien

KAV-GED-A/17/2017/SSCE

Computertomograph

Beilage 13.12

Seite 2 von 3

Umrechnung Preis in Punkte

| | |
|------------------------|-------------|
| Billigstes Angebot | 300.000 EUR |
| Max erreichbare Punkte | 80 Pkt. |

| Bieter | A | B | C | D |
|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Angebotspreis | 300.000,00 € | 340.000,00 € | 310.000,00 € | 380.000,00 € |
| % Differenz zum Billigsten | 0,00% | 13,33% | 3,33% | 26,67% |
| Erreichte Punkte | 80,00 | 69,33 | 77,33 | 58,67 |

Tabelle für die Bestbieterermittlung

KAV-GED-A/17/2017/SSCE
Computertomograph

Beilage 13.12
Seite 3 von 3

Tabelle für die Bestbieterermittlung

In dieser Tabelle werden die von den Bietern erreichten Punkte je Kriterium eingetragen und summiert. Jener Bieter mit der höchsten Punktesumme, ist Erstgereihter und somit Bestbieter.

| | | A | B | C | D |
|--------------------------------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Kriterium | Gewichtung | Punkte | Punkte | Punkte | Punkte |
| Preis | 80 | 80,00 | 69,33 | 77,33 | 58,67 |
| Qualitätskriterium Installationszeit | 20 | 15,71 | 10,00 | 18,57 | 20,00 |
| Punktesumme | 100 | 95,71 | 79,33 | 95,90 | 78,67 |
| Reihung | | 2 | 3 | 1 | 4 |

Objektbesichtigungsbestätigung

Kaiser Franz Josefspital

Ausschreibungsbezeichnung:

Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Kaiser Franz Josefspital

Ich bestätige hiermit, dass mir im Zusammenhang mit der Angebotserstellung für das oben angeführte Verfahren ausreichend Möglichkeit gegeben wurde, das Objekt zu besichtigen und alle Fragen betreffend die Angebotserstellung, insbesondere die Kalkulation, beantwortet wurden.

Die Richtigkeit der Angaben der
Firma wurden geprüft.
Für den Auftraggeber:

Datum, Stampiglie
Unterschrift
+ Name in Blockbuchstaben

Für die Firma:

Datum, Stampiglie und
Unterschrift
+ Name in Blockbuchstaben

**VB Shared ,Service Center Einkauf
DVR:0000191**

DATENSCHUTZVERTRAG

KAV-GED-A/17/2017/SSCE

zwischen

**Stadt Wien
Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund**

- nachstehend AG (Auftraggeber) genannt -

und

| |
|--|
| Handelsrechtlicher Firmenwortlaut (Bieter- u. Arbeitsgemeinschaften siehe Beilage zu 13.06), Standort, Firmenstampiglie: |
|--|

- nachstehend AN (Auftragnehmer) genannt -

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Der AN und die Stadt Wien stehen in einer Vertragsbeziehung. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen werden hiermit festgehalten (§ 11 Abs. 2 DSGVO 2000):

I.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Auftrages:

Es handelt sich um einen Lieferauftrag mit angeschlossenem Wartungsvertrag. Bei den Wartungsarbeiten könnte es den Servicetechnikern möglich sein, zuvor eingegebene oder gespeicherte Patientendaten (Name, Alter oder Geschlecht) zu lesen.

II.

Der AG wird als Auftraggeber i.S. § 4 Z 4 DSGVO 2000 dem AN als Dienstleister i.S. § 4 Z 5 DSGVO 2000 zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistung Daten aus den Datenanwendungen des AG überlassen (§ 4 Z 11 DSGVO 2000).

III.

Der AN übernimmt folgende Verpflichtungen, und zwar soweit nicht ausdrücklich auf personenbezogene Daten iS § 4 Z 1 iVm Z 3 DSGVO 2000 eingeschränkt wird, über den Kreis der personenbezogenen Daten hinaus hinsichtlich aller vom AG übermittelter oder überlassener Daten im Sinne des § 74 Abs. 2 StGB (Daten jeglicher Art sowie Programme), über die der AN nicht oder nicht alleine verfügen darf:

1. Daten einschließlich Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des AG zu verwenden und die Datenverwendung auf die mit der Durchführung des Auftrages betrauten Personen zu beschränken; insbesondere ist bezüglich der verfügbar gemachten oder zur Kenntnis gelangten Daten jede Verwendung für eigene Zwecke und auch jede Übermittlung ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des AG verboten;

2. bezüglich Daten alle gemäß § 14 DSGVO 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen;

2.1 insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis ungekündigt angestellt sind und die sich dem AN gegenüber zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSGVO 2000 (Geheimhaltung von personenbezogenen Daten) verpflichtet haben und über die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen nachweislich informiert wurden (die Beilage ist von den Mitarbeitern unterfertigen zu lassen);

2.1.1 der AN hat sich demnach von den Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, dass sie Daten nur auf Grund von ausdrücklichen schriftlichen Anordnungen übermitteln werden und dass sie das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses zum AN einhalten werden,

2.1.2 der AN ist für die Vollständigkeit und die datenschutzrechtliche wie vertragliche Zulässigkeit der Übermittlungsanordnungen verantwortlich sowie darüber hinaus auch dafür, dass die Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen ausreichend informiert sind,

3. weitere Dienstleister sowie sonstige Arbeitskräfte (z.B. Subvergabe, Werkverträge, Beauftragung, Leiharbeit) nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG heranzuziehen. Dabei ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Datenschutzvertrages mit dem Beschäftigungsgeber der Arbeitskraft zu vereinbaren, sofern unselbständig Beschäftigte beigelegt werden;

4. ohne schriftliche Genehmigung des AG keine personenbezogenen Daten in das Ausland zu übermitteln oder zu überlassen (§§ 12 und 13 DSGVO 2000), wobei festgehalten wird, dass eine solche Genehmigung in den Fällen des § 13 Abs. 1 DSGVO 2000 nicht erteilt werden wird;

5. für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorzusorgen, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der §§ 26 (Auskunftsrecht) und 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber Betroffenen jederzeit (innerhalb der gesetzlichen Fristen) erfüllen kann und dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen zu überlassen.

6. nach Beendigung der Dienstleistung alle Datenträger (Disketten, Ausdrücke, Bänder, etc.), die Daten (einschließlich Verarbeitungsergebnisse) enthalten, dem AG zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten oder für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren;

7. etwaige weitere Auflagen seitens der Datenschutzkommission zu erfüllen;

8. hinsichtlich der Verwendung der ihm vom AG überlassenen Daten die Einsichtnahme und die Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen durch den AG während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden zu dulden und ihm jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 7 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

IV.

Dieser Datenschutzvertrag ersetzt allfällige frühere Datenschutzverträge. Er gilt auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen zwischen dem AN und der Stadt Wien, sofern kein neuer Datenschutzvertrag abgeschlossen wird.

Wien, am

Wien, am

Der/Für den Auftraggeber:

Der/Für den Auftragnehmer:

(I. V.)

Ausfertigungen:

- 1) [zuständiges Verwaltungsreferat der Dienststelle]
- 2) MA 26
- 3) [Auftragnehmer]

Beilage

ZUSATZVEREINBARUNG und VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG zum Beschäftigungsvertrag

1. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der im Zusammenhang mit meinem Einsatz bei der Stadt Wien abgeschlossenen Datenschutzvertrages, die somit auch Bestandteil meines Beschäftigungsvertrages sind, einzuhalten und im Zweifelsfalle über die Bestimmungen das Einvernehmen mit dem mir vorgesetzten bzw. anordnungsbefugten Bediensteten der Stadt Wien herzustellen.

2. Ich wurde ferner auf die unten stehenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Wiener Datenschutzgesetzes (Wr.DSG) hingewiesen (das StGB schützt auch nichtpersonenbezogene Daten und Programme!):

1. Bestimmungen des Strafgesetzbuches

Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem

§ 118a (1) Wer sich in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von in einem Computersystem gespeicherten und nicht für ihn bestimmten Daten Kenntnis zu verschaffen und dadurch, dass er die Daten selbst benützt, einem anderen, für den sie nicht bestimmt sind, zugänglich macht oder veröffentlicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen im Computersystem

verletzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses

§ 119 (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt einer im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) oder eines Computersystems übermittelten und nicht für ihn bestimmten Nachricht Kenntnis zu verschaffen, eine Vorrichtung, die an der Telekommunikationsanlage oder an dem Computersystem angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht wurde, benützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Missbräuchliches Abfangen von Daten

§ 119a (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von im Wege eines Computersystems übermittelten und nicht für ihn bestimmten Daten Kenntnis zu verschaffen und dadurch, dass er die Daten selbst benützt, einem anderen, für den sie nicht bestimmt sind, zugänglich macht oder veröffentlicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, eine Vorrichtung, die an dem Computersystem angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht wurde, benützt oder die elektromagnetische Abstrahlung eines Computersystems auffängt, ist, wenn die Tat nicht nach § 119 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

§ 120

.....

(2a) Wer eine im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Verletzung von Berufsgeheimnissen

§ 121 (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburtshilfe, der Arzneimittelkunde oder Vornahme medizinisch-technischer Untersuchungen oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Ebenso ist ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger zu bestrafen, der ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist.

(4) Den Personen, die eine der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind, sowie die Personen gleich, die an der Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen.

(5) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(6) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 1 und 3) zu verfolgen.

Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

§ 122 (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das der Täter kraft Gesetzes zu wahren verpflichtet ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des von der Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung Betroffenen zu verletzen.

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(5) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 3) zu verfolgen.

Datenbeschädigung

§ 126a (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar

macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat an den Daten einen 2 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems

§ 126b Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, dadurch schwer stört, dass er Daten eingibt oder übermittelt, ist, wenn die Tat nicht nach § 126a mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

§ 126c (1) Wer

1. ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder
2. ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert, sonst zugänglich macht, sich verschafft oder besitzt, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscode oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b oder 148a bezeichneten Weise gebraucht werden. Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, dass er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 2 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2. Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000

Datengeheimnis¹

§ 15 (1) Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter - das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis - haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, dass sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeits(Dienst)verhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.

(3) Auftraggeber und Dienstleister dürfen Anordnungen zur Übermittlung von Daten nur erteilen, wenn dies nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Sie haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

¹ Diese Bestimmung ist auch auf solche manuellen Dateien sinngemäß anzuwenden, die durch das Wiener Datenschutzgesetz - Wr. DSG, LGBl. 2001/125, geregelt werden.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur Datenübermittlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Nachteil erwachsen.

Die Rechte des Betroffenen Auskunftsrecht¹

§ 26

.....

(7) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem Auskunftsverlangen darf der Auftraggeber Daten über den Betroffenen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 31 an die Datenschutzkommission bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht vernichten.

Strafbestimmungen Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht

§ 51 (1) Wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Verwaltungsstrafbestimmung

§ 52 (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 18 890 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenanwendung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält oder
2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 15) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 46 oder 47 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwendet oder

.....

4. Daten vorsätzlich entgegen § 26 Abs. 7 löschen

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 9 445 Euro zu ahnden ist, wer

1. Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt, ohne seine Meldepflicht gemäß § 17 erfüllt zu haben oder
2. Daten ins Ausland übermittelt oder überlässt, ohne die erforderliche Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 13 eingeholt zu haben oder

.....

4. die gemäß § 14 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

.....

3. Bestimmungen des Wiener Datenschutzgesetzes - Wr. DSG

Strafbestimmungen²

§ 5 (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 18 200 Euro zu ahnden ist, wer

- a) sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datei verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält oder

¹ Diese Bestimmung ist auch auf solche manuellen Dateien sinngemäß anzuwenden, die durch das Wiener Datenschutzgesetz - Wr. DSG, LGBl. 2001/125, geregelt werden.

² In der Fassung § 8 Abs. 2

- b) Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 15 des Datenschutzgesetzes 2000) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 46 oder 47 des Datenschutzgesetzes 2000 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwendet oder
- c) Daten entgegen einem rechtskräftigen Urteil oder Bescheid verwendet, nicht beauskunftet, nicht richtig stellt oder nicht löscht oder
- d) Daten vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes 2000 löscht.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 9 100 Euro zu ahnden ist, wer

- a) Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt, ohne seine Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 des Datenschutzgesetzes 2000 erfüllt zu haben oder
- b) Daten ins Ausland übermittelt oder überlässt, ohne die erforderliche Genehmigung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Datenschutzgesetzes 2000 eingeholt zu haben oder
- c) seine Offenlegungs- oder Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 23, 24 oder 25 des Datenschutzgesetzes 2000 verletzt oder
- d) die gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 in Zusammenhang stehen.

.....

4. Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes

Anspruch auf angemessenes Entgelt.

§ 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 und 5 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Abs. 1 und 5 oder dem § 69 Abs. 2 zuwider verbreitet,
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, 69 Abs. 2, §§ 70, 71 oder 71a zuwider durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,
4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder
6. eine Datenbank auf eine nach § 76d dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

...

Schutz von Computerprogrammen

§ 90b. Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,

2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

...

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinne dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,
2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von beziehungsweise auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

...

Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(1a) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2003)

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

Hygienische Anforderungen an die maschinelle Kontrastmittelapplikation

1. Präambel

Die dosierte maschinelle Verabreichung von Kontrastmittel wird hauptsächlich bei bildgebenden Verfahren im Bereich der Computertomographie, auf kardiologischen Abteilungen bei Herzkatheteruntersuchungen und auf Abteilungen für Angiologie eingesetzt.

Aufgrund der hohen Kosten der Kontrastmittel werden diese häufig in größeren Gebinden angekauft und mit unterschiedlichen Applikationssystemen für mehrere Patienten hintereinander verwendet. In der Mehrzahl der Fälle wird dabei das Kontrastmittel aus Gebinden, dessen Füllmenge Untersuchungen von mehreren Patienten zulässt, in einen sogenannten "Füllzylinder" (= Spritzenzylinder) angesaugt, der für den Untersuchungsvorgang in eine Motorspritze eingespannt wird.

Die Befüllung dieser Zylinder erfolgt dabei häufig mittels eines sogenannten "Quick Fill" in offener Befüllungsweise direkt am Ansatzstück des Zylinders, dort wo auch die "Lines" (Verlängerungsschläuche) für die Verabreichung während der Untersuchung anzubringen sind. Durch diese offene Befüllungsweise sind mehrere Manipulationen an eben dieser Stelle unumgänglich.

Aufgrund der ebenso nicht unbeträchtlichen Kosten für den Zylinder wird dieser häufig für mehrere Patienten wieder verwendet. Dabei steigen aber unweigerlich die Frequenz der Manipulationen am Ansatzstück des Zylinders und damit auch das Risiko der Kontamination durch das Personal.

Zusätzlich werden in vielen Institutionen Lines zu den Gefäßzugängen verwendet, die über kein Rückschlagventil verfügen. Nach dem Untersuchungsvorgang wird lediglich ein sogenanntes "Patientenanschlussstück" ausgetauscht, der restliche Anteil der Applikationsmaterialien wird für die nachfolgenden Patienten weiter verwendet.

Diese Richtlinie berücksichtigt ausschließlich hygienische Fragestellungen, Belange der Produkthaftung für Medizinprodukte bleiben davon unberührt.

2. Hygienerisiken

Diese Vorgangsweise birgt hygienische Risiken, einerseits durch die **Art der offenen Befüllung** des Zylinders mit den oben geschilderten Kontaminationsmöglichkeiten und durch die **häufige Manipulation** am Ansatzstück. Andererseits ist durch das **Fehlen von Rückschlagventilen** beim Patientenanschlussstück auch die Keimkontamination der verbleibenden Schlauchanteile und damit das Infektionsrisiko für die nachfolgenden Patienten nicht auszuschließen.

Grundsätzlich dürfen zur Kontrastmittelverabreichung nur Materialien verwendet werden, die als Medizinprodukte zugelassen sind. Sie unterliegen daher dem Medizinproduktegesetz (MPG). Die hygienische Sicherheit für die Patienten ergibt sich jedoch erst aus der sachgerechten Verwendung dieser Produkte.

3. Anforderungen an die hygienisch korrekte Kontrastmittel-Verabreichung

- 3.1. Kontrastmittelzubereitungen dürfen ebenso wie anderen Parenteralia, deren Einzeldosisvolumen 15 ml überschreitet, keine Konservierungsmittel zugesetzt werden (Europäisches Arzneibuch = Österreichisches Arzneimittelbuch). Sie sind daher per definitionem in Einzeldosisbehältnisse abgefüllt, die eine Mehrfachverwendung ausschließen. Die Mehrfachentnahme aus großen Gebinden ist mit allen dazwischen liegenden üblichen Manipulationsschritten zur neuerlichen Befüllung des Zylinders, mit den damit verbundenen Kontaminationsrisiken daher unzulässig.
- 3.2. Die Konsequenz bei der Beibehaltung der offenen Befüllung des Zylinders (z.B. mit Quick Fill) und der Verwendung von Lines ohne Rückschlagventile bedeutet daher, dass nach jedem Patienten das gesamte Schlauchsystem samt Zylinder zu verwerfen ist. Die Weiterverwendung der Restkontrastmittelmenge ist nicht gestattet.
- 3.3. Alternativ kann die Befüllung des Zylinders mittels eines geschlossenen Systems (Y-Lines mit Rückschlagventilen) erfolgen. Dabei wird das Kontrastmittelgebilde nach vorheriger Desinfektion des Verschlusspfropfens mit der Y-Line **nur einmal angestochen** und mit dem Ansatzstück des Zylinders verbunden. Ein wiederholtes Diskonnektieren und Manipulieren ist durch die Y-Verbindung nicht mehr notwendig. Zusätzlich verfügt der patientennahe Anteil dieses Schlauchsystems über ein **Patientenanschlussstück mit geprüften Rückschlagventilen**, das nach jedem Patienten auszutauschen ist. Die schlüssigen Unterlagen über die Prüfung sind vom Hersteller vorzulegen. Damit soll auch eine nicht sichtbare Kontamination blutübertragener Erreger auf den wiederverwendbaren Anteil des Schlauchsystems mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Mindestlänge dieses Patientenanschlussstückes soll 35

cm betragen, damit der wiederverwendbare Anteil des Schlauchsystems nicht die Haut des Patienten berührt.

- 3.4. Das mit geprüften Rückschlagventilen versehene Patientenanschlussstück ist unmittelbar nach der Untersuchung zu entfernen und sofort durch ein neues für den nachfolgenden Patienten zu ersetzen. **Es ist dabei zu beachten, dass die Diskonnektion des Patientenanschlussstückes zuerst patientenfern und dann erst patientennah erfolgt.**

Diese unmittelbare Entfernung nach dem Untersuchungsvorgang soll eine Kontamination mit Erregern der wiederverwendeten Anteile des Schlauchsystems durch die kürzest mögliche Liegedauer zusätzlich minimieren.

- 3.5. Vor jeder Manipulation am Schlauchsystem und jedem Austausch des Patientenanschlussstückes ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen; vorzugsweise sind Einmalhandschuhe zu tragen. Kommt es beim Austausch des Patientenanschlussstückes trotzdem versehentlich zu einer Kontamination, ist sofort das gesamte Schlauchsystem auszutauschen.
- 3.6. Allgemeine Hygieneanforderungen, die das Tragen von Schmuck an Händen und Unterarmen, künstliche Fingernägel, Nagellack oder Nageldekorationen bei diesen Tätigkeiten verbieten, sind selbstverständlich einzuhalten.
- 3.7. Als weitere Möglichkeit zur hygienisch einwandfreien Kontrastmittelapplikation stehen bereits auch medizintechnische Geräte, sogenannte "**Injektoren**" zur Verfügung, **die ganz ohne Zylinder auskommen**. Bei diesen Medizinprodukten können unterschiedliche Kontrastmittelgebinde und zusätzlich auch gleichzeitig Gebinde mit Spüllösungen angeschlossen werden. Die Applikation erfolgt ebenso in geschlossenen Systemen. Die Patientenanschlussstücke zur einmaligen Verwendung verfügen ebenso über geprüfte Rückschlagventile.

Update / Upgrade gemäß Herstellerangaben

Identifikation des betroffenen Gerätes / Typs

Type: _____

Seriennummer(n): _____

Hersteller: _____

Softwarerevision: _____

Inverkehrbringer (Name, Anschrift): _____

Bestehende Verbindung(en) zu einem medizinischen elektrischen System: _____

Angaben des Herstellers zu Update / Upgrade

Neue Typenbezeichnung: _____

Neue Softwarerevision: _____

Kennummer der Benannten Stelle (CE): _____ MDD-Klassifizierung: _____

Risiko bei Nichtdurchführung des Update / Upgrade

° Personen – Patienten, Anwender, Dritte^{?)}

ja, Beschreibung (ggf. Beilage) _____

nein, **kein** Risiko

° Sachwerte^{?)}

ja, Beschreibung (ggf. Beilage) _____

nein, **kein** Risiko

° Sonstiges, wie Daten, insbesondere Patientendaten^{?)}

ja, Beschreibung (ggf. Beilage) _____

nein, **kein** Risiko

Angaben des Bieters, unverbindliche Preisauskunft

➤ **Änderungen bestehender Vereinbarungen**, insbesondere Instandhaltung, Garantie, Wartungsaufwand^{?)}

nein, **keine** Änderung

ja, Beschreibung (ggf. Beilage) _____

➤ **Änderung der Folgekosten**, insbesondere Zubehör, Ver- und Gebrauchsmaterial, Instandhaltung, Betrieb / Medien^{?)}

nein, **keine** Änderung

ja, Beschreibung (ggf. Beilage) _____ € _____

➤ **Gesamtkosten für Update / Upgrade** inkl. sämtlicher gegenständlicher Änderungen sowie Konfiguration entsprechend der Anpassungen und Einstellungen vor dem Update/Upgrade

Pauschale pro Gerät, Vorort € _____

^{?)} Zutreffendes ankreuzen

Update / Upgrade, erforderliche Unterlagen – detaillierte Beschreibung

^{*)} Wenn zutreffend: ankreuzen, Beschreibung entfällt

- A. Ursache für das Update / Upgrade
B. Konformitätserklärung / ggf. Zertifikate **Qualitätssicherung** für sämtliche betroffene Produkte, insbesondere Systemkomponenten, Gesamtsystem und Zubehör

Änderungen:

- C. Funktion, Zweckbestimmung
 Keine Änderung ^{*)}
- D. Gebrauchsanweisung, neue Gebrauchsanweisung beilegen
 Keine Änderung ^{*)}
- E. Kompatibilität mit bestehenden Systemen und vorhandenen Patientendaten
 Keine Änderung ^{*)}
- F. Zubehör, Ver- und Gebrauchsmaterial, Verwendung, Kompatibilität
 Keine Änderung ^{*)}
- G. Gesetzlichen Dokumentation, Begleitpapiere sowie Betriebsführung, insbesondere im bekanntgegebenen MT- Erfassungsblatt
 Keine Änderung ^{*)}
- H. Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung und messtechnischen Kontrollen
 Keine Änderung ^{*)}
- I. Sonstige, insbesondere Umfeld, Patientenumgebung

 Keine Änderungen ^{*)}
- J. Freigabebestätigung der KAV-IT
 Nicht im bestehenden IKT-Netz eingebunden ^{*)}

Bieter

Firmenwortlaut, Adresse, Sachbearbeiter, Telefonnummer, Fax, Email

Ort, Datum

rechtmäßige Unterschrift

MUSTERBLATT für ANGEBOTSKUVERT

Muster für die Aufschrift eines fest verschlossenen Umschlages für die Abgabe eines Angebotes.

Es wird ersucht nach Möglichkeit die untere Hälfte dieser Seite abzutrennen und direkt auf den Umschlag aufzukleben.

Zutreffendenfalls ist „Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen“ anzukreuzen.

✂-----

An:

Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion, Vorstandsbereich
Shared Service Center Einkauf (SSCE)
Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien

Handelsrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:

Ausschreibungsnummer: KAV-GED-A/17/2017/SSCE

Kennwort: **Computertomograph KFJ**

ANGEBOT

Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):

Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Kaiser Franz Josefspital

Gegenstand der Leistung: Lieferung

CPV-Zuordnung: 33115100 - CT-Scanner

ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST: **02.10.2017** um **10:00** Uhr

Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen